

Die Gewertschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

XXX. Jahrgang

Berlin, 16. April 1926

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

Arbeitsrecht und Arbeiterschaft	M. Hanke
Die Gefahren leichter Unfallverletzungen	Mattinat
Eine Protestkundgebung der Gewerkschaften gegen Autokratismus	J. O.
Ein Gang durch das Arbeitsrecht	G. Eichhoff
Ein Bild in die englische Literatur I	Joh. Gul
Bildungsarbeit • Für die Frauen • Landsturmwehren • Aus Politik und Volkswirtschaft • Aus der Grundprobleme • Betriebsräte • Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter • Aus unserer Bewegung • Aus den deutschen Gewerkschaften • Internationale Rundschau • Rundschau • Verbandszeit	



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 39, Schleifische Straße 42 / Telefon: Nordplatz 3105/06, 119 44

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Korrespondent: Amt Mochplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Arbeitsrecht und Arbeiterschaft.



In erfreulicher Weise haben die Spitzenorganisationen in Deutschland eine Eingabe an die zuständigen Ministerien des Reiches und der Länder gerichtet, in der sie verlangen, daß der arbeitsrechtlichen Ausbildung auf den deutschen Universitäten, mehr als bisher Rechnung getragen wird. Die Spitzenorganisationen begründen ihre Eingabe damit, daß die umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiete der Regelung der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsschutzes, der Arbeitsverwaltung, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialversicherung und der sozialen Fürsorge eine Vertiefung der arbeitsrechtlichen Forschung notwendig macht. Es werden zu diesem Zwecke eine Reihe von Universitäten vorgeschlagen, an denen eigene Lehrstühle für das Arbeitsrecht, sowie arbeitsrechtliche Seminare errichtet werden sollen.

Jeder Arbeiter, der heute in der Gewerkschaftsbewegung tätig ist, wird diese Anregung begrüßen und sie mit allen Kräften unterstützen. Die Nachkriegszeit mit ihren Verordnungen, Gesetzen, Ausführungsbestimmungen usw. auf arbeitsrechtlichem Gebiete dürfte uns zur Genüge die Notwendigkeit einer derartigen Einrichtung beweisen. Leider verfügen wir noch nicht über ein „Gefäßbuch der Arbeit“ und es wäre an der Zeit, die geistige Herrschaft über den Stoff des Arbeitsrechts anzutreten, um sein Wesen zu erkennen und seinen Aufbau planvoll zu gestalten. Das Arbeitsrecht steht heute im Mittelpunkt der Arbeiterbewegung, es ist das Rückgrat der Arbeiterschaft. Das werdende Arbeitsrecht wird somit der Kampfplatz werden, auf dem altes und neues Recht miteinander ringen. Der Versuch, das Arbeitsrecht in ein öffentliches und privates zu spalten, würde bedeuten, logisch zu trennen, was innerlich zusammengehört. Im Uebergang zu einem sozialen Zeitalter verliert der Gegensatz zwischen öffentlichem und privatem Recht immer mehr an Bedeutung. Sondern wird das neuzuschaffende Arbeitsrecht in seiner Entwicklung und in seiner Form, sowie in Inhalt und Fortentwicklung gebunden sein an die wirtschaftlichen und geistigen Kräfte des gesellschaftlichen Lebens überhaupt. Das Arbeits-

recht wird sich nicht in einem lustleeren Raum konstruieren lassen, sondern nur auf dem Fundament der herrschenden gesellschaftlichen Verfassung.

Die Regierungen werden sich dem berechtigten Verlangen der Spitzenverbände nicht widerlegen können, weil heute Millionen von Menschen eng mit dem Arbeitsrecht verbunden sind. Diese Tatsache erkennen, heißt, die Frage aufwerfen, wer soll an den

Universitäten die arbeitsrechtlichen Lehrstühle besetzen und wer soll sich dem arbeitsrechtlichen Studium widmen? Die gesamte Arbeiterschaft ist heute noch mit einer Abneigung gegen unsere Lehranstalten erfüllt, weil sie in ihnen nur die Sachwalter der bestehenden Gesellschaft erblickt. Diese Meinung ist vor allen Dingen vorherrschend auf dem Gebiete der Rechtspflege. Die Arbeiterschaft kann kein Interesse daran haben, daß alljährlich hunderte von Syndizi — frei von jedem sozialen Geist — auf sie losgelassen werden. Es kann nicht angehen, daß wir die Justiz zur Herrscherin über die Arbeitsrechtspflege machen. Die Arbeiterschaft dürfte heute in ihren Gewerkschaften über Kräfte verfügen, die wohl in der Lage wären, die zu errichtenden Lehrstühle für Arbeitsrecht zu besetzen. Mögen auch diese Kräfte nicht in der genügenden Anzahl vorhanden sein, so bürgen sie doch für den sozialen Geist, mit dem das neue Arbeitsrecht erfüllt sein muß. Man hätte erwarten dürfen, daß der Geist der

Erwachen

Ein donnernder Hammer Schlag fällt...
Es reden und beghen sich schwere Glieder nachgeleiteter Schwelgen und Brüder.
Und in den lüftenden Tag geht ein Schwen — gerbricht.

Und mit neuer Wucht sanft ein Hammer und prallt auf die Ketten.
Verhallt in der Glendkammer...
Ein paar wankende Schalten treten vom Frühwind umhant ins Licht.

Doch, als ein dritter Schlag dröhend verklingen, da sind Millionen lichtübergelassene Selber nachhohnd emborgebrungen.
Und im hellen Morgenstrahl haben Männer und Weiber, frei von Qual, zu dem tageläutenden Hammer gesungen — ein neues Gedicht.

Sermann Wedg

neuen Zeit auch seine Einkehr in die Jurisprudenz gehalten hätte. Leider sind die Massen der unbemittelten Kreise, die am meisten mit der Justiz in Berührung kommen, schwer enttäuscht worden. Auch die Einwendungen der Befürworter der Beteiligung durch die Justiz an der arbeitsbehördlichen Tätigkeit sind nicht stichhaltig. Denn es wäre um das Arbeitsrecht schlecht bestellt, wenn wir jetzt erst beginnen sollten, die Justiz mit dem notwendigen sozialen Geist zu erfüllen. Die Nachkriegsjahre dürften wohl auf diesem Gebiete es an dem nötigen Anschauungsunterricht für unsere Juristen nicht haben fehlen lassen, so daß auch sie genügend Einsicht in das weite Land des sozialen Betriebes haben dürften. Es soll auch an dieser Stelle nicht verkannt werden, daß sich hervorragende Juristen in den Dienst der Sache gestellt haben und ebenfalls

Richter als Vorsitzende an Schlichtungsausschüssen usw. sich durchaus bewährt haben. Aber es bleibt eine Ausnahme, die nur die Regel bestätigt.

Die Arbeiterschaft wird sich darüber klar sein müssen, daß ein Arbeitsrecht im Sinne der Arbeiterschaft nur geschaffen werden kann, wenn sie sich entschließt, tatkräftig mitzuarbeiten. Leider muß festgestellt werden, daß es eine Zeit gab, wo die Arbeiterschaft größeres Interesse für die Entwicklung des Arbeitsrechtes zeigte, als es heute der Fall ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse allein können dafür verantwortlich gemacht werden, sondern die Aktivität der Arbeiterschaft ist etwas gesunken. Eine Klasse, die bestimmt ist, die bestehende Gesellschaftsordnung zu ändern, braucht mehr als nur Elan, sie braucht vor allen Dingen Erkennen und Ausdauer. Die bestehenden gesellschaftlichen Ordnungen, Wirtschaft, Staat,

Recht usw. sind zu verfilzt und zu undurchsichtig, als daß ihre Aenderung nur ein bloßes Wollen voraussetzt, sondern ein tiefes gründliches Erforschen der Dinge ist notwendig; denn, wer gestalten will, muß selbst gestaltet sein.

Das Arbeitsrecht, wie es heute besteht, regelt nicht alle Beziehungen, für die es bestimmt ist, so daß das Gebiet des Arbeitsrechtes weit verzweigt, in weite Gebiete des übrigen Rechts übergreift und gerade daraus ergibt sich die Forderung nach einem einheitlichen Arbeitsrecht. Diese Forderung zu verwirklichen, wird davon abhängen, wie sich das Rechtsempfinden innerhalb der Arbeiterschaft entwickelt und entfaltet. Die Gestaltung und der Ausbau alles Rechts ist bestimmt von dem Grade der Erkenntnis der Menschen und ihrem Einfluß. Das Ziel des Rechts ist der Friede, das Mittel dazu, der Kampf.
W. Bause, jurist. Frankfurt a. M.

Die Gefahren leichter Unfallverletzungen.

Von den zahlreichen Betriebsunfällen, die alljährlich bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen, Berufsgenossenschaften oder bei den staatlichen Ausführungsbehörden angemeldet werden, bleiben in der Regel zwei Drittel unentschädigt. Daneben kommt eine große Anzahl von Unfällen überhaupt nicht zur Anzeige und wird deshalb von der Unfallstatistik nicht erfasst. In allen diesen Fällen handelt es sich nur um leichte Verletzungen, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der verletzten Arbeiter nicht hervorgerufen und entweder von selbst oder nach kurzer ärztlicher Behandlung heilen. Den Verletzten erwächst daraus in der Regel kein weiterer körperlicher oder materieller Schaden. Doch nicht immer geht es so glimpflich ab!

Es ist gar nicht so selten, daß solche anscheinend leichten Unfälle, denen man keine Bedeutung beimißt, nach mehr oder minder langer Zeit recht böse Folgen hervorrufen, ja selbst völlige Erwerbsunfähigkeit oder den Tod des Verletzten herbeiführen. Das geschieht besonders dann, wenn der Verletzte die Verletzung wegen ihrer anscheinenden Unerheblichkeit nicht beachtet oder der behandelnde Arzt sich über Art und Ursache der später auftretenden Folgen nicht klar werden kann und nicht die richtige Behandlung anwendet. Kann in diesen Fällen dann später der Unfall und der Zusammenhang der Folgen mit der erlittenen Verletzung nicht festgestellt werden, so hat der Verletzte neben seiner körperlichen Schädigung auch den Verlust einer entsprechenden Entschädigung zu gewärtigen. Der gleichen Gefahr unterliegt der Verletzte, wenn zwar schließlich der Unfallzusammenhang des Leidens nachgewiesen wird, der Verletzte es aber unterließ, seinen Entschädigungsanspruch rechtzeitig geltend zu machen. Meist tritt dieser Nachteil dann ein, wenn der Verletzte den ihm zugesprochenen Unfall zu leicht nahm, es deshalb unterließ, dem Betriebsunternehmer zum Zwecke der Unfallanzeige von dem Unfall in Kenntnis zu setzen oder einen Rentenanspruch zu erheben.

Die aus der Nichtbeachtung anscheinend leichter Unfälle entstehenden Schädigungen sind mitunter sehr schwere, sowohl für den Verletzten selbst, als auch für seine Angehörigen. Bei einiger Vorsicht des Verletzten wie des behandelnden Arztes wären sie leicht zu vermeiden. Insbesondere sollte der Verletzte niemals versäumen, jede wesentliche Verletzung im Betriebe zur Anzeige zu bringen, aber ihr auch sonst die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden und für ihre sachgemäße Behandlung zu sorgen. Dazu gehört bei Wunden die sofortige Reinigung sowie ein entsprechender Verband, der das Eindringen von Schmutz oder sonstigen schädlichen Stoffen verhindert. Das Unfallversicherungsgesetz erfordert eine Anzeige zwar nur dann, wenn durch den Unfall ein im Betriebe beschäftigter Arbeiter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Diese Vorschrift genügt im allgemeinen, doch nicht immer, wie der Unfall eines Arbeiters beweist, der bei der Arbeit rücklings zu Fall kam und mit dem Hintertopf hart auf den Boden aufschlug. Dadurch war er kurze Zeit benommen, erhobte sich aber bald wieder und arbeitete weiter, weshalb eine Unfallanzeige nicht erstattet wurde. Seitdem litt er an hin und wieder auftretenden Kopfschmerzen, die aber eine Erwerbsunfähigkeit nicht hervorriefen. So verging lange Zeit. Der Unfall war längst in Vergessenheit geraten, als sich bei dem Arbeiter Geistesstörungen einstellten, die zu seinem völligen Zusammenbruch und schließlich zum Tode führten. Der von seinen Hinterbliebenen geführte Rentenkampf war außerordentlich schwierig, endete aber doch mit der Anerkennung des Zusammenhanges zwischen Unfall und Tod.

Derartige Fälle mahnen dringend zur Vorsicht, denn wurde eine Unfallanzeige unterlassen, so ist es meist sehr schwer, oft sogar unmöglich, nachträglich einen Unfall sowie den Zusammenhang der später auftretenden Gesundheitschädigung mit ihm nachzuweisen oder mindestens als sehr wahrscheinlich glaubhaft zu machen, was zur Anerkennung der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft unbedingt gefordert wird. Den dahingehenden Anforderungen zu genügen ist da, wo die Unfallanzeige unterblieb, oft um so schwerer, weil die Verletzten selbst sich des ursächlichen Zusammenhangs eines später auftretenden Leidens mit dem Unfall nicht immer sofort bewußt sind, längere Zeit darüber verstreichen lassen, ehe sie einen Arzt zu Rate ziehen und es auch versäumen, diesen von der mutmaßlichen Ursache ihrer Beschwerden zu unterrichten, ebensowenig einen Entschädigungsanspruch erheben. Geschieht letzteres endlich, so ist oft bereits die Verjährung des Entschädigungsanspruches eingetreten. Das Unfallversicherungsgesetz fordert nämlich, daß, wenn die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt ist, der Anspruch auf Entschädigung zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger angemeldet werden muß. Nach Ablauf dieser Frist kann der Anspruch nur noch geltend gemacht werden, wenn eine neue Folge des Unfalls, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder eine innerhalb der Frist eingetretenen Folge erst nach Ablauf der Frist im wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens bemerkbar geworden ist, ferner wenn der Beschädigte an der Anmeldeung durch Verhältnisse verhindert wurde, die außerhalb seines Willens liegen. In allen diesen Fällen ist der Anspruch binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die Anfallsfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar wurde oder das Hindernis weggefallen ist. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, so geht auch ein durchaus berechtigter Entschädigungsanspruch nur zu leicht verloren, denn der Nachweis, daß die Entschädigungsforderung durch außerhalb des Willens des Verletzten liegende Verhältnisse unterblieb, ist in der Regel nicht zu erbringen.

Bist trägt zur Erschwerung einer Geltendmachung des Entschädigungsanspruches bei, wenn der behandelnde Arzt die Klagen des Verletzten sowie den Hinweis auf seinen Unfall nicht beachtet. Ein Beispiel dieser Art bietet der Unfall eines Arbeiters, der durch ein von der Kreisäge zurückgeschlagenes Stiel Holz an der Stirn verletzt wurde. Die Unfallanzeige unterblieb, weil der Arbeiter trotz kurzer Benommenheit und dem Entsetzen vorübergehender Kopfschmerzen die Arbeit fortsetzte. Der behandelnde Arzt schenkte den Klagen des Verletzten keine Beachtung und als dieser schließlich in eine Irrenanstalt aufgenommen werden mußte, begutachtete er das Leiden als Paralyse, angeblich als Folge einer syphilitischen Infektion. In einem anderen Falle, wo ein Arbeiter beim Pflücken von Kirichen vom Baume stürzte und wegen der auftretenden Genickschmerzen den Arzt aufsuchte, redete ihm dieser den Unfallzusammenhang aus und begutachtete seine Beschwerden als rheumatischer Natur; später nahm er Lebercirrhose infolge übermäßigen Alkoholkonsums an. Es unterblieb die Unfallanzeige. Als später infolge der zunehmenden Beschwerden eine Durchleuchtung der verletzten Körperpartie vorgenommen wurde, stellte sich heraus, daß Bruch eines Halswirbels vorlag. Wie in dem vorangeführten Falle war es auch hier erst in der Rekonvaleszenz möglich, dem Verletzten zu einer Rente zu verhelfen.

Wie die Verletzungen durch Sturz und Schlag sind auch Kri-

und Stichwunden nicht ungefährlich. So mußte eine Arbeiterin eine leichte Stichwunde am Knie, der sie gar keine Bedeutung beimaß, mit dem Verlust des rechten Beines bis zum Oberschenkel, ein Arbeiter eine durch einen anscheinend verrosteten Riffennagel verursachte leichte Rißwunde am linken Mittelfinger mit einer schweren Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit des Armes büßen. In beiden Fällen hätten diese Schädigungen verhütet werden können, wenn von den Betroffenen die Verletzungen beachtet und für Reinhaltung der Wunde gesorgt worden wäre. Ähnliche schwere Folgen wurden durch Quetschungen, Hautschürfungen, Einreißen von Splintern, Zerrungen usw. hervorgerufen. Wenn bei leichten Verletzungen nicht immer so schwere Folgen eintreten, so sind das Glücksumstände, auf deren Vorliegen der Betroffene sich nicht verlassen darf. Bei jeder Verletzung ist besser zu viel als zu wenig Vorsicht am Platze. Arbeiter, die sich bei vorkommenden Unfällen

mit ihrer Widerstandsfähigkeit brüsten und eine der Verletzung angepöchte sofortige Behandlung unterlassen, handeln leichtsinnig, setzen ihre Gesundheit, Erwerbsfähigkeit, ja selbst ihr Leben der schwersten Gefahr aus. Aus den angeführten Gründen sollten die in allen versicherungspflichtigen Betrieben ausgehängten Vorschriften über die erste Behandlung von Verletzungen ernste Beachtung finden. Ihre gewissenhafte Befolgung kann manches Unheil verhüten. Zugleich aber sollte jede ernstlichere Unfallverletzung zur Anzeige gebracht werden, um bei etwa später auftretenden Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit den Nachweis der Unfallursache einigermassen sicher zu stellen. Bei eintretenden Verschlimmerungen der Unfallsfolgen aber, die eine wesentlichere Verminderung der Arbeitsfähigkeit hervorrufen, sollte alsbald ein Entschädigungsantrag gestellt werden, damit dem Eintritt einer Verjährung des Entschädigungsanspruchs vorgebeugt wird. Rattutat.

Eine Protestkundgebung der Gewerkschaften gegen Unternehmerwillkür.

Am 15. März fand im Saalbau zu Essen eine Kundgebung der Vereinigten Industrie- und Handelskammern von Rheinland und Westfalen statt. Bei dieser Gelegenheit hielten die Scharfmacher gegen den Nachstundentag, gegen die Schlichtungsausschüsse und verlangten einen weiteren Abbau der sozialen Einrichtungen, Aufhebung jeglicher Zwangswirtschaft und Abbau der öffentlichen Körperschaften und Betriebe. — Als Gegendemonstration veranstalteten die Gewerkschaften von Rheinland und Westfalen am 29. März eine große Kundgebung. Einberufen war diese vom DGB, Rheinland-Westfalen. Anwesend waren Führer des DGB, des I.N. Bundes und der Strich-Dunderdschen Gewerkschaften, welche rund 1½ Millionen Arbeiter vertreten. Kollege Frig Larnow-Berlin (Vorsitzender des Holzarbeiterverbandes) sprach über „Gegenwärtige Aufgaben deutscher Wirtschaftspolitik“. Er führte u. a. aus:

„Es wächst die Erkenntnis, daß die Wirtschaft doch mehr ist als eine private Angelegenheit der Wirtschaftsführer. Sie ist eine öffentliche Angelegenheit, und das ganze Volk hat das Recht, die Wirtschaftsführung zu verlangen, die dem höchstmöglichen Gemeinwohl entspricht. Auch die Industrieführer können sich dieser Erkenntnis nicht ganz verschließen. Die Denkschrift des Reichsarbeiterverbandes der deutschen Industrie ist ein treffender Beweis dafür. Die Unternehmerhaft des rheinisch-westfälischen Industriegebietes ist mit dieser Denkschrift des Reichsarbeiterverbandes unaufrichtig. Aus diesem Grunde war die Kundgebung der Industriellen mehr eine Demonstration gegen ihre eigene Spitzenorganisation. Diese ist den Scharfmachern des Westens nicht jenseit genug. Industrie- und Handelskammern haben offenbar das dringende Bedürfnis, der Welt zu zeigen, daß das Industriegebiet noch immer das sozialpolitische Mittel-West-Deutschland ist. In zwei Punkten ist das Wirtschaftsprogramm auf der Tagung der Arbeitgeber zusammengefaßt worden: 1. Befreiung der Wirtschaft von allem Zwang. 2. Sparen — sparen — sparen. Wenn die Arbeitgeber von Abbau der Zwangswirtschaft sprechen, so meinen sie Abbau der öffentlichen Sozialpolitik. Die staatliche Zwangswirtschaft ist nun allerdings in den letzten Jahren schon im weitesten Umfange abgebaut worden; dafür ist eine private Zwangswirtschaft errichtet. Nach Angabe der Reichsregierung bestehen in Deutschland rund 3000 Kartelle. Deutschland ist heute in der ganzen Welt das klassischste Land der Kartelle. Der bekannte Volkswirtschaftler Professor Bonn hat die Kartellwirtschaft treffend charakterisiert, indem er diese als die „Demokratie der Unfähigkeiten in der Wirtschaft“ bezeichnet. Kartellwirtschaft bedeutet Ausbeutung der Konsumenten und Erstreckung des technischen Fortschritts.“

Es ist tatsächlich in Deutschland so, daß es im weitesten Umfange verboten ist, billiger zu sein als der Konkurrent. Durch den Kartellgeist ist der Preiswettbewerb nicht nur bei der Produktion, sondern auch beim Handel auf zahlreichen Gebieten ausgeschaltet. Unter Androhung der wirtschaftlichen Vernichtung wird dem einzelnen verboten, nach dem Grundsatz: „Keiner Ruhen, großer Umsatz“ zu arbeiten. Der kleine Verkäufer wird gezwungen, beim einzelnen Stück hohe Gewinne zu machen; er wird von der Warenbefreiung ausgeschlossen, wenn er unter den vereinbarten Preisen verkauft. Diese Kartelle sind die Frankenstein in unserem Wirtschaftsleben, die wirtschaftliche Überlastung Deutschlands. Nachdem im Industriegebiet mit der Gründung der Vereinigten Stahlwerke A.-G. eben der Schrittschein zu dem riesigen Rührtrift gesetzt ist, sollten sich die Unternehmer besonders dieses Gebietes hüten, von Befreiung der Zwangswirtschaft zu reden.

Wir haben dagegen ein Recht, hier im Namen des Volkes die Forderung auszusprechen: Los von der gemeinschaftlichen Zwangswirtschaft der Kartelle! Genantere Untersuchung der geheimen Untergründe der Preisbildung! Trodenlegung der volkswirtschaftlichen Sumpfböden! Wir fordern einen Registrierzwang der Kartelle, eine Offenlegung der Kartellvorschriften und ein Kartellaufsichtsamt, in dem die Arbeiterschaft entsprechend vertreten sein muß. Das Ziel ist Umwandlung der Kartelle aus Organen der Preisbildung

zu Organen für die Regelung der Volkswirtschaft. In einem Appell verlangt man Sparjamkeit von Reich, Staat und Kommunalverbänden. Man hat ein Rezept erfunden, nach dem kurzerhand alle öffentlichen Ausgaben um 20 Proz. reduziert werden sollen. Das ist sehr einfach, und wenn eine solche Methode überhaupt möglich ist, können wir sie auch auf anderem Gebiete anwenden. Alle Aktionen, welche seit Jahren den Preisabbau bezwecken, haben bisher nichts genutzt und sind zum Gegenteil ausgeschlagen. Ich schlage deshalb vor, vom 1. April 1926 ab sämtliche Preise in der deutschen Wirtschaft um 20 Proz. herabzusetzen. Wenn aber das Unternehmertum sich weigern sollte, seine Patentmedizin erst einmal an sich selber zu probieren, kann man auch den öffentlichen Verbänden diese Herabsetzung nicht gütten.

Der Redner geht dann auf den Reichsetat ein und weist nach, daß nach Abzug der Kriegs- und Besatzungslasten, der Pensionen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und nach Abzug der Steuerentlastung an Staat und Gemeinden der Ausgabenetat des Reiches heute niedriger ist als im Jahre 1913. Die Republik hat also trotz allem Gejohretes nicht teurer, sondern billiger gearbeitet als die Monarchie. Gelpart werden kann aber auch beim Ausgabenetat des Reiches dadurch, daß die Pensionen der Offiziere und höheren Militärbeamten, soweit diese wieder im Erwerbsleben stehen und dort ausreichende Gehälter beziehen, gestrichen werden. Eine Selbstverständlichkeit müßte es sein, niemandem eine Staatspension zu zahlen, welcher die Existenzberechtigung des heutigen Staates nicht anerkennt. An solche Sparmöglichkeiten haben nämlich die Handelskammern nicht gedacht. Abbau des Schlichtungsverfahrens, des Tarifzwanges und Befreiung des Arbeitsministeriums, das sich in Wirklichkeit die Sparmaßnahmen, welche die Industriellen von Rhein und Ruhr fordern.

Sparjamtes Wirtschaften heißt: Alle unproduktiven Ausgaben vermeiden. In der deutschen Wirtschaft haben wir eine Ueberfülle von überflüssigen unproduktiven Ausgaben. Gelpart worden ist auf dem Gebiete der Arbeitslöhne, und ohne Rücksicht auf die Einzelergenzen wurden die Betriebe von nicht volkserwerbsfähigen Arbeitern ausgefüllt. Die Ueberbesetzung mit leitenden Beamten ist bei allen Betrieben geblieben und verursacht in der Produktion hohe Kosten, welche von der Wirtschaft getragen werden müssen. Unter dem monarchistischen Staatsregime wurden die wichtigsten Posten nicht nach persönlicher Tüchtigkeit, sondern nach gesellschaftlicher Herkunft und Familienrückichten besetzt. Der Zusammenbruch des wilhelminischen Deutschlands ist hauptsächlich darauf zurückzuführen. In der Wirtschaft hat sich an diesem wilhelminischen Prinzip der Befreiung der Führerstellen wenig geändert. Die Gesellschaftsfähigkeit und Familienbeziehungen gelten mehr als sachliche Tüchtigkeit. Sachliche Tüchtigkeit ist zwar kein Hindernisgrund, Führer der deutschen Wirtschaft zu werden, unbedingt notwendig ist sie nach dem heutigen Prinzip, aber nicht.

Der Präsident der Dortmunder Handelskammer, Herr Dr. Juch, hat ein Programm entwickelt, wie es die Unternehmer wünschen. Er lehnt die Gewerkschaften und den Tarifvertrag ab und verlangt die Wertgemeinschaft. Er fordert, daß die Arbeitgeber in der Lage sein müssen, auch unter Tarif arbeiten zu lassen. Alle Fragen des Betriebes, Löhne, Arbeitszeit, Urlaub usw. sollen in der Betriebsgemeinschaft geregelt werden. „Die Wirtungen,“ sagt Dr. Juch, „sind dann, daß Löhne und Gehälter sinken und die sozialen Einrichtungen der Betriebe durch Wertgemeinschaften besetzt werden können.“ Er führt weiter aus, daß durch die Verkürzung der Arbeitszeit die Erwerbslosigkeit gestiegen, daß nur der Nachstundentag an unserer wirtschaftlichen Katastrophe schuld sei. Die geminderte Konsumkraft der Bevölkerung ist nach Dr. Juch kein Ergebnis unserer anarchischen Wirtschaft, sondern die Folge des Tarifzwanges und der sozialen Beklemmung. Fürwahr: Herr Dr. Jucho beweist, mit wie wenig Weisheit man Syndikus einer Handelskammer sein kann. Die Kernfrage der ganzen Wirtschaftsführung ist die Erigerung des individuellen Abzuges. Unsere gesamte Ausfuhr beträgt circa 10 Proz. der gesamten deutschen Produktion; 90 Proz. der Pro-

duktion werden also im Inland verbraucht. Die Frage des Absatzes im Inland hängt aber eng zusammen mit der Frage der Lohnhöhe. Statt durch Erhöhung der Löhne die Kaufkraft im Inland zu heben, hat man seit Jahren das Gegenteil getan und alles versucht, die inländische Kaufkraft möglichst niedrig zu halten. In diesem volkswirtschaftlichen Handeln haben die Handelskammern und Industriellen des Westens immer an vorderster Stelle gestanden. Hätten sie ihren Willen ganz erreicht und wären die Gewerkschaften diesen Bestrebungen nicht mit ihrer ganzen Macht entgegengetreten, so würden wir heute die doppelte Anzahl der Erwerbslosen zählen. Dr. Juchó dagegen verlangt auch heute wieder Abbau des gegenwärtigen Lohnniveaus. Die Hebung der Kaufkraft durch Steigerung des Lohnniveaus im Preise ist die wichtigste Voraussetzung für die Wiedergesundung der deutschen Wirtschaft. Ohne diese Voraussetzung können wir zu einer Verbesserung und Vermehrung der Produktion überhaupt nicht kommen. Schaffen wir den Absatz, dann ist es leicht, die Produktion danach zu gestalten. Wir sind als Gewerkschaften bereit, die Rationalisierung mit allen Kräften zu fördern, aber nur dann, wenn ihr volkswirtschaftlicher und sozialer Sinn erfüllt wird.

Rationalisierung an sich bedeutet Aufbau und Fortschritt. Rationalisierung im Sinne der Arbeitgeber bedeutet soziale Vernichtung und volkswirtschaftlichen Niedergang. Nach den Maßnahmen der Unternehmer bedeutet Rationalisierung nichts anderes als Freisetzung von Arbeitskräften, weitere Vernichtung der Kaufkraft und damit weiteren Rückgang des Absatzes und der Produktion. Wir können nur eins haben: Entweder Rationalisierung oder kartellwirtschaftlichen Geist. Es ist klar, daß die Gewerkschaften alle Versuche machen werden, das letztere zu zerlagern.

In dem jetzigen Zustand der Wirtschaft offenbart sich der ganze Wahnsinn der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Millionen Menschen müssen hungern und darben, weil sie nicht arbeiten dürfen, und sie dürfen nicht arbeiten, weil sie darben und entbehren müssen. Bedürfnisse sind da, riesengroß; willige Arbeitskräfte sind da im Überfluß; Produktionsmittel sind da, mehr als wir brauchen. Nur die wirtschaftliche Organisation ist nicht da, um diese ausreichenden Möglichkeiten für eine gesunde Wirtschaft miteinander zu verbinden.

Wenn das Programm der Handelskammern des Westens wirklich volkswirtschaftlichen Erwägungen entsprungen wäre, dann müßte man ihm die Ueberschrift geben: „Volkswirtschaftlicher Selbstmord aus Dummheit.“ Wir wollen aber, daß es überhaupt kein Wirtschaftsprogramm ist, sondern ein Programm brutaler, rücksichtsloser sozialer Mordtaten; ein Bekenntnis zum Inbatriebdualismus, zu unerbittlicher Wirtschaftsdiktatur über Volk, Staat und Gemeinwohl. — Die Gewerkschaften fordern:

eine Produktionspolitik — durch Abschaffung der Preisdiktatur und Verdrängung der überflüssigen und falschen Kosten in der Wirtschaft.

eine Lohnpolitik — die die Kaufkraft der breiten Massen hebt und damit erst die Voraussetzungen für vermehrten Absatz und Produktion schafft.

eine Sozialpolitik — die den Grundrissen der Menschlichkeit und der Zivilisation entspricht, die den wirtschaftlich Schwachen gegen den brutalen Egoismus der Starke schützt, die die Arbeitskraft, den wertvollsten Aktivposten in der deutschen Wirtschaft, vor der Vernichtung bewahrt.

eine Steuerpolitik der sozialen Gerechtigkeit — die nicht dem Vermögen auch noch die Marzine vom Brot nimmt und dem Steuerbeitrag der Reichen Lär und Lor offen läßt. Wir fordern eine gerechte Verteilung der notwendigen Steuerlasten und eine Offenlegung der Steuerlisten, um diese kontrollieren zu können.

eine Handelspolitik — die die Initiative ergreift für den wirtschaftlichen Völkervertrieb, die mit gutem Beispiel vorangeht in der Abtragung der internationalen Zollmauern, die getragen ist von der ehrlichen Ueberzeugung, daß das wirtschaftliche Wohl aller Völker auch das Wohl des eigenen Volkes ist. Die wirtschaftliche Vereinigung Europas muß der erste Schritt sein zu den weltwirtschaftlich enghen Interessen-gemeinschaften über dem ganzen Erdball.

Die Ausführungen des Referenten wurden mit großem Beifall aufgenommen. Nach Larnow sprach der Vertreter des Gewerkschaftsrings, Kößiger-Berlin sowie Kollege Gramm-Essen vom IFA-Bund, beide im Sinne des Referenten.

Zum Schluß wurde eine Entschließung einstimmig angenommen, welche von der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften verlangt, die Verwirklichung des Art. 165 der Reichsverfassung zu beschleunigen und dabei auch die Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern ihres jetzigen Charakters zu entkleiden. Die gesamte Tagung nahm einen würdigen Verlauf. Die gewählten Vertreter der deutschen Wirtschaft haben hier zu den wirtschaftlichen Tagesfragen in aller Deutlichkeit Stellung genommen. Am 15. März bei Tagung der Industriellen war eine andere Welt versammelt, nicht die Erwählten des Volkes, sondern Menschen, die sich auf Grund der kapitalistischen Wirtschaftsordnung als Führer der deutschen Wirtschaft betrachten, ohne es zu sein.

J. D.

Bildungsarbeit

Unsere Bildungsarbeit im Sommer.

Nun soll sich die Bildungsarbeit innerhalb unseres Verbandes immer breiter entfalten. Notwendig ist sie wie das liebe Brot. Und fruchtbar soll sie werden. Deshalb ist es nötig, daß sie systematisch aufgebaut wird und in enger Verbindung mit den Verhältnissen und Bedürfnissen unseres Verbandes steht. Es handelt sich hier nicht um Allgemeinbildung, die obliegt den Schulen von Staat und Gemeinde. Worum es geht, ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die den gewerkschaftlichen Zweck des Verbandes fördern. Es ist klar, die Bildungsaufgabe ist so groß, daß sie von der zentralen Stelle aus allein nicht bewältigt werden kann. Die Initiative soll nicht beschnitten werden. Im Gegenteil. Das Bildungssekretariat wird sie fördern, wo immer es kann. Seine erste Aufgabe ist: Wackung und Förderung der Bildungstätigkeit der Filialen (dazu werden von uns Richtlinien ausgearbeitet). Die andere Aufgabe heißt: Beschaffung von Hilfsmitteln für diese Bildungstätigkeit der Filialen (z. B. Lichtbildserien sind in Vorbereitung). Hingru kommt als dritte Aufgabe: Besondere Bildungsveranstaltungen der Zentrale (Kurse).

Unsere Bildungsarbeit wird sich vollziehen nach einem grundlegenden, nach den Verbandsbedürfnissen gegliederten Plan.

Wir beginnen zunächst ein Fundament zu legen, das in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden soll. Zunächst haben wir uns der Ausbildung unserer Funktionäre zu widmen, die ja das tragende Gerüst des Verbandes darstellen. Damit ist nicht gesagt, daß irgendein Verbandsmitglied, das an einem Kursus teilnehmen will, zurückgewiesen würde. Gemeint ist, daß der Kursstoff auf das Wissen besonders zugeschnitten ist, das der Funktionär, Vertrauensmann, Betriebsrat, Untertassierer usw. braucht. Die Kurse des ersten Jahres wollen wir elementar nennen. Sie umfassen fünf Gebiete. 1. Werden und Wollen der Arbeiterbewegung. 2. Art und Leistung unseres Verbandes. 3. Moderne Wirtschaft. 4. Reich, Staat und Gemeinde, ihre Verwaltung und ihre Betriebe. 5. Sozialpolitik und Arbeitsrecht. In den folgenden Jahren finden für jedes dieser Gebiete Spezialkurse statt, so daß der Besucher des Elementarkurses in der Folge sein Wissen ausbauen und vertiefen kann. Natürlich werden Elementarkurse auch in den nächsten Jahren gehalten. Wir unterscheiden drei Gruppen: a) für Vertrauensleute (jedes der fünf Gebiete wird gleichmäßig behandelt), b) für Betriebsräte (Gebiet 1 und 2 werden zusammengenommen, ebenso 3 und 4. Die dadurch gewonnene Zeit wird der ausführlicheren Behandlung der Sozialpolitik und des Arbeitsrechts gewidmet), c) für die ehrenamtlichen Filialleitungen (Vorsthende, Kassierer, Schriftführer (1 bis 5 werden zusammengebrängt und praktische Übungen in Versammlungsleitung, Sprechtechnik, Schriftverkehr usw. gemacht).

Neben die Elementar- und Fortbildungskurse treten in den kommenden Jahren Sonderkurse von mehreren Wochen.

Die Kurse im Sommer.

Sie sind Ferienturse und dauern eine Woche, von Montag früh bis Sonntag abend. Täglich Unterricht (Arbeitsgemeinschaft) vormittags von 9-12 und nachmittags von 3-5 Uhr. Als Lehrer sind tätig: Verbandsangehörige, besondere Fachkräfte, der Bildungssekretär. Die Kosten sind äußerst gering. Unterkunft, Verpflegung usw. für die ganze Woche etwa 20 Mk. und Fahrgeid. Teilnehmerzahl pro Kursus im Höchstfall 50. Geplant sind im ganzen acht Kurse von Ende Mai bis September in verschiedenen Gegenden. Ort und Datum werden nächstens bekanntgegeben.

Ferienturse sollen es sein. Erholung und geistige Arbeit zugleich. Jeder, der einen Kursus mitmacht, soll nachher sagen können: „So schöne Ferien habe ich noch nicht verlebt. Das nächste Jahr komme ich wieder.“ Darum wird der Kursus in einem landschaftlich reizvoll gelegenen Ort, keines Städtchen, Erholungsheim gelegt. Es ist der schönste Fleck des Bezirkes sein. Für Unterkunft und Verpflegung wird so aufs beste gesorgt, daß jeder das Gefühl haben muß, ich bin in der Sommerfrische. Die Schularbeit ist auf fünf Stunden nur berechnet. Somit ist Möglichkeit genug gelassen, sich in der schönen Umgebung zu ergehen, Natur zu genießen. Das Essen wird gemeinsam eingenommen. Abends sind gesellige Zusammenkünfte, kurz, es soll die Atmosphäre einer frohen Fern-, zugleich Feriengemeinschaft entstehen. Wer also an einem Kursus teilnehmen will, richte seine Ferien danach und melde sich bei seiner Filiale an, unter Angabe von 5 Mk. Je eher, desto besser.

H.

Ein Gang durchs Arbeitsrecht.

Wieder haben jetzt die Neuwahlen zu den Betriebsvertretungen statt. Ein neuer Kreis von Vertrauensleuten der Arbeitnehmer bildet sich heraus. Allzuviel fehlt die Vorbedingung für ihre neue Tätigkeit: Kenntnis der Gesetze, die ihnen die Möglichkeit geben, die Interessen ihrer Wähler zu vertreten. Jeder Funktionär unseres Verbandes, jeder Betriebsrat müßte hier Besiß der erforderlichen Gesetze sein. Welche Gesetze kommen dafür in Frage? Ein großer Kreis der Arbeitnehmer denkt, daß es mit dem „Betriebsratsgesetz“ getan ist. Weit gefehlt; denn die Vertretung der Arbeiter und der Schutz der Arbeit beruht auf einer großen Zahl von Gesetzen. Man muß sich deshalb klar werden, was überhaupt das Wort „Arbeitsrecht“ bedeutet: Es stellt die Summe desjenigen Rechts dar, welches die Arbeitsverhältnisse regelt. Wir haben heute ein altes und ein neues Arbeitsrecht. Das alte Arbeitsrecht ist vor dem Kriege geschaffen worden. Es stützt sich auf folgende Gesetze:

1. Die Gewerbeordnung (GO). Diese brachte bei ihrer Inkraftsetzung im Jahre 1869 die Freiheit des Arbeitsvertrages, den Schutz von Jugendlichen und vor allem die Koalitionsfreiheit und die Fabrikinspektion. — 2. Das Gewerbevertragsgesetz (GVG) vom Jahre 1890, das die Schaffung von Gewerbeverträgen vorsieht, zwecks Einbeziehungen über Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. — 3. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vom Jahre 1896, welches auch Bestimmungen enthält, die die Verhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber regeln. — 4. Das Handelsgesetzbuch (HGB) vom Jahre 1897, das sich zum Teil mit den im Handel beschäftigten Arbeitern befaßt. — 5. Das Kaufmannsgerichtsgesetz, welches die Schaffung von Kaufmannsgerichten vorsieht. Dieses alte Arbeitsrecht war noch ein individuelles Recht. Es stellte im wesentlichen nur einen Arbeiterschutz dar.

- Das neue Arbeitsrecht basiert auf folgenden Gesetzen: 1. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RV). — 2. Der Friedensvertrag. — 3. Das Betriebsratsgesetz vom 4. Februar 1920 (BRG). — 4. Die Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 (TVV). — 5. Das Gesetz über die Betriebsämter vom Jahre 1921. — 6. Das Gesetz über die Entsendung von Betriebsräten in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922. — 7. Die Wahlordnung zum Betriebsratsgesetz. — 8. Die 2 Verordnungen über das Schlichtungswesen vom 31. Oktober und 10. Dezember 1923. — 9. Die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 29. Dezember 1923. — 10. Die vorläufige Landarbeiterordnung vom 24. Januar 1919. — 11. Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923. — 12. Die Verordnung über das Arbeitsnachwehgesetz vom 22. Juli 1922. — 13. Die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge und 14. Die zwei Verordnungen über Betriebsabbrüche und Stilllegungen vom 8. November 1920.

Das neue Arbeitsrecht ist ein Kollektivrecht. Es eröffnet der Arbeiterschaft die Möglichkeit, mit Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation das kollektive Arbeitsrecht durchzuführen. Die Arbeiterschaft kann sich ein autonomes Arbeitsrecht schaffen; d. h. eine Selbstgesetzgebung, durch die sie ihre Angelegenheiten ohne Mit-

wirkung des Staates regelt. Der Tarifvertrag ist die erste Selbstgesetzgebung denn er ist ein Gesetz, das unabänderlich ist und eingehalten werden muß, so daß man ihn als Arbeitsnormenvertrag bezeichnet. Das neue Arbeitsrecht will den Warencharakter der Arbeit aufheben. Es ist dies ein Ausfluß des Artikels 427 des Friedensvertrages.

In den nachfolgenden Abschnitten sollen die wesentlichen Ergebnisse des Arbeitsrechts behandelt werden. Die wesentlichste und wichtigste Frage ist wohl die des Koalitionsrechts. Man könnte auch von einem Gewerkschaftsrecht sprechen. Der Artikel 165 der Reichsverfassung erkennt die Organisationen zur wirtschaftlichen Interessenvertretung der Arbeiter an. Durch die Reichsverfassung werden die Gewerkschaften anerkannt und können rechtswirksame Verträge abschließen. Der Artikel 150 der RV, nimmt auf das Koalitionsrecht der Arbeiter Bezug. Auch der § 152 der GO befaßt sich mit dem Zusammenschluß der Arbeiter. Das Recht besteht darin, daß alle Verbote, sich zu koalieren, aufgehoben wurden. Es gibt aber keine Koalitionsfreiheit oder kein Koalitionsrecht, sondern es ist nur den Arbeitern die Möglichkeit gegeben, sich zusammenzuschließen. Es sei hierbei noch erwähnt, daß dies nichts gemeinschaftlich mit einem Streikrecht oder der Streikfreiheit. Eine bedeutungsvolle Frage ist der Eintritt Jugendlicher in die Gewerkschaften. Nach dem § 107 des BGB kann der Vater den Eintritt verbieten. Der § 113 des BGB besagt jedoch, daß der Jugendliche sich nach dem Eintritt in ein Arbeiterverhältnis organisieren kann. Es steht also dem Eintritt Jugendlicher in die gewerkschaftliche Organisation nichts entgegen. Dies trifft auch für die Lehrlinge zu, denn der Lehrvertrag ist ein Arbeitsvertrag. Kein Lehrherr kann die gewerkschaftliche Organisation verbieten, laut Art. 150 RV.

Die Absperrklauseln wären vom Standpunkt des Arbeiters zu begrüßen. Um die Koalitionsverpflichtung und die Absperrklauseln zu verhindern, stützen sich die Gegner auf die Art. 118 und 159 der RV. Ein weiterer Einwand von Unternehmerseite ist, daß derartige Bestimmungen gegen die guten Sitten verstoßen, weil dann es nach ihrer Meinung möglich sein würde, daß Menschen hungern könnten, die sich keiner Organisation anschließen. Sie stützen sich auf die §§ 138 und 181 des BGB. Eine wichtige Frage ist, was man unter Gewerkschaften versteht. Die sich hierauf beziehenden Bestimmungen sind in der Tarifvertragsverordnung im § 1, der von Vereinigungen spricht, im BGB § 2, der wirtschaftliche Vereinigungen erwähnt, und im Artikel 165 der RV, der Organisationen der Arbeiter vorsieht, zu finden.

Wo finden wir nun die Regelung der Aufgaben der Gewerkschaften? Der § 1 der RV gibt den Gewerkschaften das Recht, durch Tarifverträge das Arbeitsverhältnis ihres Mitglieds zu regeln. Auch die Durchführung der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 wird von den Gewerkschaften vorgenommen. Weiterhin sind die Gewerkschaften durch die Schlicht-

Ein Blick in die englische Literatur.

1.

Den stolzen Anspruch Karl V.: „In meinen Staaten geht die Sonne nicht unter“, kann man heute sinngemäß auf die englische Sprache anwenden. Sie ist nicht nur die Sprache des Welthandels, wird gesprochen und verstanden in allen Erdteilen, in Ost und West; Englands Dichter und Denker haben auch eine reiche Literatur geschaffen, die die Engländer mit berechtigtem Stolz erfüllt und die auf die Entwicklung des menschlichen Geistes von unermessbarem Einfluß gewesen ist. Im Drama und Roman hat die englische Literatur geradezu bahnbrechend gewirkt.

England, das alte Britannien, hatte in vorgeschichtlicher Zeit eine keltische Bevölkerung. Etwa 50 Jahre vor unserer Zettrechnung betrat César mit seinen Legionen die englische Küste, und erst nach mehr als 400 Jahren verließ der letzte römische Soldat den britischen Boden. Im 5. Jahrhundert n. Chr. überfluteten zahlreich Germanen, die Angelsachsen, die bis dahin an den Ufern der Nordsee sesshaft waren, das fruchtbare Land. Die Kelten wurden überwunden, die keltische Sprache verdrängt und germanische Sprache und Kultur eingeführt. Die Angelsachsen gründeten im Laufe der Zeit sieben Königreiche, die König Egbert um 800 n. Chr. zu einem Staate vereinigte. England wurde 1066 n. Chr. von dem Normannenherzog Wilhelm erobert. Die Normannen waren germanischer Abstammung, hatten jedoch nach der Eroberung des nördlichen Frankreichs die französische Sprache angenommen, die

nach der Besiegung Englands auch dort Hof- und Gerichtssprache wurde; das Volk blieb seiner germanischen Sprache treu. So ist die englische Sprache aus der germanischen, mit französischen Sprachelementen stark vermischt, hervorgegangen.

Von der keltischen Literatur hat sich, außer einigen Helden- und altirischen Epen, wie die Eage von dem König Artus und seiner Tafelrunde, nur wenig erhalten. Dagegen schufen die Angelsachsen eine reiche Literatur; sie ist die älteste aller christlichen Völker Europas. Die Kirchensprache war, wie in allen anderen christlichen Ländern, die lateinische, in ihr haben Bede, der gelehrte Roger Bacon und viele andere ihre Werke verfaßt.

In den älteren englischen Dichtern ähneln die Kämpen, gef. 890 n. Chr. und Runewulf; beide entnahmen ihre Stoffe der Bibel und den Heiligenlegenden. Es sind uns aber auch weltliche Dichtungen aus sehr früher Zeit erhalten; auch eine Sammlung von 89 Kämpfen. König Alfred der Große (848—900 n. Chr.) sorgte für Schulen und gerechte Rechtspflege, schrieb ein Handbuch der Rechtsgeschichte, überlegte des Boetius' Werk: „Von Trost der Philosophie“ und war der erste englische Prosadichter.

Die Normannen hatten von ihrer Heimat so manche Epenstoffe nach England mitgebracht. So die sagenhaften Erzählungen von Alexander dem Großen, vom trojanischen Krieg, dem Ritter Roland und andere. Die englischen Dichter bearbeiteten diese Stoffe in national-englischer Sprache und da im 11. Jahrhundert n. Chr. auch viele gute lyrische und erzählende Dichtungen entstanden, kann man dieses Jahrhundert als eine Vorbildzeit der englischen Literatur bezeichnen.

tungsverordnung vom 30. Oktober 1923 schlichtungsfähig. Sie haben das Recht, von sich aus ohne besondere Vollmacht den Schlichtungsausschuß anzurufen. Für die Gerichte benötigen die Gewerkschaften eine besondere Vollmacht des Klägers. Den Gewerkschaften steht auch das Recht zu, Vorschläge für die Beisitzer der Arbeitsnachweisämter zu machen. Das gleiche trifft auch auf die Arbeitnehmerbeisitzer der Schlichtungsausschüsse zu, des weiteren auch für den vorläufigen Reichswirtschaftsrat. Häufig zieht man auch Gewerkschaftsbeamte als Sachverständige zu irgendwelchen strittigen Fragen durch die Behörden heran, z. B. bei Betriebsstillegungen. Die Gewerkschaften sind bei der Durchführung des BRG. zugelassen. Ihr Einfluß ist allerdings ein verschwindend kleiner. Bei dem Aufbau der Betriebsräte des Reichs verhandeln die Gewerkschaften über die Durchführung des Gesetzes. Der § 47 des BRG. regelt die Betriebsversammlungen. Die Gewerkschaften können an den Betriebsratsitzungen zu, wenn es von einem Viertel der Betriebsratsmitglieder verlangt wird. Diese Bestimmung finden wir im § 31 des BRG.

Ein wichtiges Kapitel des Arbeitsrechts ist der Tarifvertrag. Eingangs wurde schon erwähnt, daß er ein Normenvertrag ist. Der Tarifvertrag kann erstens ein Vertrag zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen oder zweitens zwischen Gewerkschaften und einem einzelnen Arbeitgeber sein. Im letzteren Falle spricht man von einem Werkvertrag. Man muß den Tarifvertrag scharf vom Arbeitsvertrag unterscheiden. Der Arbeitsvertrag ist ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den sich die eine Partei zur Leistung von Arbeiten, die andere hingegen zur Bezahlung verpflichtet. Im Tarifvertrag werden nur die Bedingungen festgelegt, welche gelten sollen, falls ein Arbeitsvertrag zustande kommt. Man muß deshalb im Tarifvertrag den obligatorischen oder verpflichtenden und den normativen Teil unterscheiden. Die normativen Bestimmungen gehen in den Arbeitsvertrag auf (Lohnzahlung, Kündigung, Ferien usw.). Der obligatorische Teil verpflichtet die Verbände. Deshalb kann der Arbeitgeber bei einer Kündigung noch nicht den Lohn herabsetzen. Er muß neben der Kündigung des obligatorischen Teiles auch den Arbeitsvertrag kündigen, weil das Normativrecht im Arbeitsvertrag aufgeht. Jeder Tarifvertrag ist ein Friedensvertrag. Während der Dauer desselben darf nicht gestreikt werden. Dies trifft natürlich nur auf die im Tarif vorhandenen Punkte zu. Der Inhalt eines Tarifvertrages ist unänderliche Norm des Arbeiters, es sei denn, daß bessere Arbeitsbedingungen vereinbart werden. Der Tarifvertrag ist grundsätzlich Mindestmaß, gemäß § 1 der TB. Ein Tarifvertrag ist an und für sich nur gültig für die Mitglieder der Organisation. Unter Umständen können die Gewerkschaften mit Hilfe des § 2 der TB. die Allgemeinverbindlichkeit durch den Arbeitsminister fordern. Die normativen Bestimmungen wirken über den Ablauf des Tarifvertrages hinaus, falls nicht eine Kündigung des Arbeitsvertrages erfolgt. Tarifbruch kann nicht von einzelnen, sondern nur von den Organisationen begangen werden. Diese sind im Falle

eines Tarifbruchs schädenerespflichtig. Die vom Schlichter verbindlich erklärten Tarife nennt man Zwangstarife.

Der Arbeitsvertrag ist an seine Form gebunden. Die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag oder Dienstvertrag finden wir in den §§ 611 und folgende des BGB. Einige dieser Paragraphen sind durch die Bestimmungen der GD., Titel 7, § 105 aufgehoben. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein, kann aber auch nachgiebig gestaltet werden. Der § 123 der GD. schreibt die Möglichkeiten zur fristlosen Entlassung vor. Diese bestehen insbesondere in beharrlicher Arbeitsverweigerung, Diebstahl, Beleidigung, Tätlichkeiten, Vorlegung falscher Zeugnisse, fahrlässigem Umgang mit feuergefährlichen Sachen, Sachbeschädigung. Nach Kenntnis eines derartigen Vergehens muß der Arbeitgeber binnen acht Tagen die Entlassung aussprechen. Ist dieser Termin verstrichen, so erfolgt eine Entlassung zu unrecht. Der Arbeiter kann seinerseits die Arbeit fristlos kündigen bei Krankheit, bei Beleidigung seiner Person oder seiner Familie durch den Arbeitgeber, bei Verleitung zu unstatlichen Handlungen des Arbeiters oder seiner Familie oder falls sein Leben einer Gefahr ausgesetzt ist. Dem Arbeiter muß laut § 629 BGB. Urlaub zum Auffuchen einer anderen Arbeit gewährt werden. Der Arbeiter kann ein Zeugnis fordern, § 113 der GD. Auf ausdrückliches Verlangen muß dieses auch auf Leistung und Führung Bezug nehmen. Wer ohne wichtigen Grund die Arbeit verläßt, ist nach § 124 der GD. bis zur Höhe eines Wochenlohnes schädenerespflichtig.

Der Lehrvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, § 126c der GD.. Im § 127c finden wir die Voraussetzungen zur Lösung eines Lehrverhältnisses. Ein Lehrling kann nicht gekündigt werden.

Die Gesetze über die Arbeitsordnung finden wir im § 134 der GD. und im § 104 des BRG. Die Arbeitsordnung regelt den Anfang und das Ende der täglichen Arbeitszeit und die Pausen. Sie legt die Zeit, Abrechnung und Art der Lohnzahlung fest. Sie legt Strafen fest und bestimmt deren Höhe und Verwendung. Die Arbeitsordnung enthält Arbeitsnormen. Alle Punkte können abgedungen werden. Der Tarifvertrag geht der Arbeitsordnung vor. Laut § 104 des BRG. darf die Arbeitsordnung nicht einseitig erlassen werden, sondern sie muß mit dem Betriebsrat vereinbart werden.

Im § 7 Ziffer 2 BRG. finden wir eine gesetzliche Bestimmung über Betriebsvereinbarungen, auch der § 3 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 hat eine derartige Bestimmung. Es ist hier die Möglichkeit vorhanden, die Gewerkschaften auszuschalten. Die Arbeitnehmer müssen ihr Augenmerk darauf richten, da die Unternehmer versuchen, den Tarifvertrag auszuschalten und derartige Vereinbarungen zu treffen. Die Betriebsvereinbarung darf nicht mit dem Werkvertrag verwechselt werden, denn dieser wird mit einer gewerkschaftlichen Organisation abgeschlossen, siehe die §§ 104 und 66 Ziffer 5 des BRG. Nach dem § 1 des BRG. hat der Betriebsrat die Interessen der Arbeiter zu vertreten und für die Förderung der Produktivität des Betriebes zu

Ein großer Dichter und Sprachschöpfer war Geoffrey Chaucer, geb. 1340. Was Dante für die italienische, Luther für die deutsche Sprache getan hat, das leistete Chaucer für die englische. Er besaß eine umfassende Kenntnis sowohl der altenglischen, als auch der klassischen, französischen und italienischen Literatur. Seine Sprache ist eine Mischung aus germanischen und französischen Sprachelementen; seine Verse klingen durchaus musikalisch. Chaucers Hauptwerk sind die „Canterbury-Erzählungen“, worin er von einer Gesellschaft männlicher und weiblicher Personen verschiedener Stände und Berufe berichtet. Alle unternehmen gemeinschaftlich eine Pilgerfahrt zum Grabe des heiligen Bedet in Canterbury und jeder einzelne gibt nun eine Geschichte, seinem Stande und seiner Bildung gemäß, zum besten. Die Erzählungen sind in einer köstlichen, poetischen Sprache verfaßt, voller Geist, Witz und Humor. Der Dichter war von Beruf Zollnehmer und führte gewissenhaft seine Register. Wie ihm aber zumute war, wenn laue Frühlingslüfte wehten, sagen seine folgenden Verse: „Doch wenn im sieben Monat Mai ich hör' die Vögel singen und seh' die Knospen springen, dann ist es mit dem Lesen vorbei.“

Im 14. und 15. Jahrhundert blühte in England die Volksdichtung. Es entstanden viele Lieder, deren Verfasser man nicht kennt. Am beliebtesten waren die Lieder auf Robin Hood, einem politischen Flüchtling, der sich in den Wäldern aufhielt, die Reichen plünderte, um es den Armen zu geben. Ein altes englisches Volkslied: „Sommer zog ins Land herein, laut der Ruckuck singt, die Stur ward grün, die Weisen blühen und die Knospe springt. Sing'

Ruckuck! Nach dem Lamm blökt das Schaf, es brüllt nach dem Ruckuck die Kuh, Ruckuck, du singst gar fein, nie laß dein Singen sein! Sing' Ruckuck!“

Das Drama ist, wie in anderen christlichen Ländern, so auch in England, aus der kirchlichen Messe hervorgegangen. Man nannte diese Aufführungen Mystereien oder Mirakelspiele, die in ältester Zeit meist von Geistlichen und Mönchen verfaßt und dargestellt wurden. Die Stoffe waren dementsprechend meist dem neuen Testament entlehnt. In späterer Zeit wurden diese Spiele fast nur von Handwerkern aufgeführt, die es an deren Spähen nicht fehlen ließen. Selbst Gott und die Dreieinigkeits wurden auf der Bühne dargestellt; die Rolle der komischen Person, des Harlekins, wurde dem Teufel zuerteilt.

Das 16. Jahrhundert brachte für England eine Blütezeit der dramatischen Kunst, wie sie die Welt, außer zur Zeit des Perikles in Griechenland und zur Zeit der großen Dichter Deutschlands im 18. Jahrhundert, nie wieder erlebt hat. Eine große Zahl hochbegabter Dichter, wie Marlowe, Ben Jonson, Greene, Spig, brachten Drama und Schauspielkunst zu hoher Vollendung, bis sie alle von dem gewaltigen Herzerschütterer Shakespeare überstrahlt wurden. Christopher Marlowe, der außer der „Parisier Bluthochzeit“ und einigen anderen Tragödien auch ein Faustdrama verfaßt hat, nahm früh ein tragisches Ende. Von Ben Jonson, dem gelehrten Freunde Shakespeares und anderen Dichtern dieser Zeit sind uns eine große Anzahl guter Dramen erhalten.

Jorgen. Auch der § 66 des BRG. behandelt diese Frage. Bemerkenswert ist hierzu, daß die Erfüllung der Betriebszwecke nicht gleichzusetzen ist mit der Erfüllung der Aufgaben des Unternehmers. Der Betriebsrat hat nicht die Interessen der Unternehmer zu erfüllen. Die gewerkschaftliche Organisation ist trotz dem § 8 des BRG. dem Betriebsrat übergeordnet.

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben, dies sind Einzelstreitigkeiten zwischen dem einzelnen gewerblichen Arbeiter und Arbeitgeber, werden beim Gewerbegericht oder, falls Innungen bestehen, bei der Innung angestrengt. Für alle übrigen Arbeiter sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Gewerbegerichte sind Einrichtungen der Kommunen, die ein solches bei mehr als 20000 Einwohnern errichten müssen. Alle Arbeiter, die unter die Gewerbeordnung fallen, müssen sich laut Titel 7 der GO. an das Gewerbegericht wenden. Landarbeiter und Hausangestellte, auch Kämmererarbeiten der Gemeinden, gehören vor das Amtsgericht. Der Artikel 2 der Schlichtungsordnung sieht Arbeitsgerichte vor. Diese haben nur Geltung bei Streitigkeiten aus den §§ 82 bis 90 des BRG. Zuerst hat man keine selbständigen Arbeitsgerichte, sondern nur Arbeitskammern bei den Gewerbegerichten. Wo keine Gewerbe- bzw. Arbeitsgerichte vorhanden sind, müssen Klagen auf Grund der §§ 82 bis 90 des BRG. nicht vor das Amtsgericht, sondern vor den Schlichtungsausschuß. Für die Innung und das Innungsschiedsgericht ist das Amtsgericht die Berufungsinstanz. Für das Gewerbe- und Kaufmannsgericht hingegen das Landgericht, jedoch nur dann, wenn das Streitobjekt 300 Ml. übersteigt. Für die Entscheidungen der Arbeitsgerichte über die §§ 82 bis 90 des BRG. gibt es keine Berufung.

Neben den Einzelstreitigkeiten gibt es dann noch Einzelverwaltungsverfahren. Dies sind die sämtlichen Streitigkeiten aus dem BRG., ausgenommen die vorher erwähnten §§ 82 bis 90. Die Streitigkeiten müssen vor die arbeitsgerichtliche Kammer der Gewerbegerichte oder des Schlichtungsausschusses. Hier gibt es nur ein Beschlußverfahren. Es kann keine Vollstreckung stattfinden.

Ferner gibt es Gesamtinteressenstreitigkeiten. Diese werden vom Schlichtungsausschuß erledigt. Es handelt sich hier um Kollektivpersonen. Es findet hier nur eine Hilfeleistung statt. Einzelne Arbeiter können nicht erscheinen, nur die Gewerkschaft bzw. der Betriebsrat.

Das Resultat des Schlichtungsverfahrens ist immer nur ein Vorschlag. Der Schlichtungsausschuß kann auch ohne Anruf von Amts wegen ein Schlichtungsverfahren einleiten. Es ist nun eine Frage, ob der Vorschlag des Schlichtungsausschusses von beiden Parteien angenommen wird. Wird der Vorschlag angenommen, so ist dieser rechtskräftig. Lehnt eine Partei diesen ab, so kann die andere Partei die Verbindlichkeitserklärung beantragen. Dies kommt für den Tarifvertrag in Frage. Der Schlichter kann dann den Tarif für gültig erklären (Zwangstarif). Für die §§ 75 und 80 des BRG. ist der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses verbindlich. Die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß sind folgendermaßen: Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses führt

zuerst Vorverhandlungen mit den streikenden Parteien; sodann findet die Hauptverhandlung vor der Schlichtungskammer statt. Dann folgt die Behandlung der Streitigkeit vor dem Schlichter mit eventuell nachfolgender Hauptverhandlung vor der Schlichterkammer.

Ein besonderes Kapitel bildet der Streik und die Aussperrung. Es gibt für die Arbeiterchaft kein Streikrecht; jedoch gibt es eine Streikfreiheit.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ist sehr kompliziert. Sie beruht in der Hauptsache auf die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923. Die neue Verordnung hat auch die alten teilweise wieder in Kraft gesetzt. Für das Krankenpflegepersonal gibt es auch noch eine Verordnung vom 23. Februar 1924; für die Arbeitszeit der Jugendlichen und Frauen sind die §§ 136, 138 und 105 der GO. zu beachten. Die regelmäßige Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch länger sein. Nur festgelegte Organisationen können den Achtstundentag durchführen. Der Achtstundentag ist lediglich eine Nachfragefrage. Die Arbeitszeit darf höchstens bis zu zehn Stunden vereinbart werden. Die §§ 7 und 8 der TB. regeln die Arbeitszeit im Bergbau und gefährdeten Betrieben. Hier beträgt die höchstzulässige Arbeitszeit 8 1/2 Stunden. Die Abänderung der Arbeitszeit bedeutet eine Abänderung der Arbeitsordnung. Demzufolge muß also eine Kündigung stattfinden. Der Arbeitgeber muß also erst den Arbeiterrat anrufen laut § 104 des BRG. Ist keine tarifliche Regelung der Arbeitszeit vorhanden, so kann der Gewerbeaufsichtsbeamte aus betriebstechnischen oder allgemein wirtschaftlichen Gründen die Genehmigung zu einer Verlängerung der Arbeitszeit erteilen. Der Betriebsrat muß gehört werden. Werden seine Einwände nicht beachtet, so kann er bei der Regierung Beschwerde erheben.

Dieser kurze, nur die Hauptfragen berührende Überblick zeigt, wie verzweigt und unvollkommen das heutige Arbeitsrecht ist. Ein Ausbau ist natürlich unbedingt erforderlich. Eine Vereinfachung und Zusammenfassung müßte gleichfalls stattfinden; denn nur ein ganz verschwindend kleiner Teil der Arbeiterchaft findet sich heute in dieser Fülle von alten und neuen Bestimmungen zurecht. Ein Anfang wird jetzt mit diesem unergütlichen Zustand gemacht. Dem Reichstag ist jetzt ein Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes zugegangen. Wir sind gespannt, was uns dieses bringen wird, ob es wenigstens in nächster Zeit zu einer Vereinfachung und Vereinfachung der arbeitsrechtlichen Gerichtsbarkeit kommt.

E. Eichhorn.

Der größte Feind des Rechtes ist das Vorrecht.

Nicht teilnehmen an dem gestrigen Fortschreiten seiner Zeit, heißt moralisch im Rückschritt sein.

Theorie und Praxis sind eins wie Seele und Leib; und wie Seele und Leib liegen sie größtenteils miteinander in Streit.

William Shakespeare, geb. 1564 war und ist der größte Dramatiker aller Zeiten. Wie ein Titan durchschreitet er die Welt. Alles, was das Menschenherz bewegt in ersten und frohen Stunden: das tragische Schicksal, die rasende Leidenschaft, die Wonnen der Liebe, das Lächeln unter Tränen, alles hat er, mit aus tiefster Seele quellendem Gefühl in seinen 37 Lust- und Trauerspielen, in Vers und Prosa Ausdruck verliehen. Seine Königsdramen hat er mit historischer Treue gezeichnet. Er beschreibt darin besonders die langwierigen, zwischen den Häusern York und Lancaster entbrannten Kriege, die den größten Teil der normannischen Adelsgeschlechter dem Schwert überlieferten. Und welcher Reichtum meisterhaft gezeichnete Charaktere: vom lustigen Falstaff bis zum tiefsten König Heinrich IV., dessen Ausspruch: „Schwer ruht das Haupt, das eine Krone drückt“, seine Lebensauffassung meteorartig enthüllt. Die Lustspiele Shakespeares spiegeln mit ihrem echten und herzerfrischenden Humor das ganze lustige Altengland wieder und erwecken in dem Gemüt des Hörers und Lesers eine unausschöpfliche Heiterkeit. Am tiefsten ergreifen uns seine Tragödien: Hamlet, König Lear, Macbeth und Othello; sie erfüllen unseren Geist mit den Empfindungen der Furcht und des Mitleids, den Wirkungen jeder echten Tragödie. Und wie köstlich sind seine Frauengestalten gezeichnet: Imogen, Hermione, Ophelia, Desdemona und alle die anderen. Shakespeare hat auch außer einigen lyrischen Erzählungen eine große Zahl Sonette gedichtet. Es folgen einige Verse aus einem Sonett an einen Freund (Walter): „Dein Denkmal ist mein Lied, aus dem die Kunde von dir noch unerschöpfliche Augen lesen, und leben wirst du in der Nachwelt Munde, wenn längst die Ämter

dieser Zeit verwesen. Es ruht in meiner Feder eine Kraft, die deinem Namen stete Dauer schafft.“

London hatte damals nur 200000 Einwohner, besaß dagegen 19 Theater, und so waren viele Dichter wie Beaumont, Fletcher, Massinger, John Ford, Webster und andere beschäftigt, die Bühnen mit Theaterstücken zu versorgen. Mit dem lustigen Altengland ging es jedoch bald zu Ende; auf Befehl des puritanischen Parlaments wurden 1642 sämtliche Bühnen geschlossen.

Der bedeutendste Lyriker dieser Zeit war Edmund Spenser. Er war zugleich ein großer Sprachkünstler und durch sein Hauptwerk „Die Feentönigln“ hat er auf die moderne englische Dichtersprache einen beträchtlichen Einfluß ausgeübt. Neben Spenser wirkten die Lyriker Surrey, Wyatt, Haug und Raleigh, von denen Surrey und Raleigh ein tragisches Ende fanden.

Zu den großen englischen Prosaikern des 16. Jahrhunderts zählt Thomas More durch sein merkwürdiges Buch „Utopia“. Er erzählt von einer paradiesischen Insel, auf der nur glückliche Menschen leben. Es gibt dort weder Arme noch Reiche, weder Adolanten noch Religionszänker, und die tägliche Arbeitszeit beträgt sechs Stunden. Roger Ascham, Richard Hooker, Philip Sidney und der Lordkanzler Francis Bacon haben die englische Prosa wesentlich gefördert. Durch sein Werk „Novum Organon“ gilt Bacon als der Vater der modernen Naturwissenschaft.

Das 17. Jahrhundert hat in England durch den Sieg des Puritanismus, der Abkehr von den Freuden der Welt, Angst vor der

Für die Frauen

Von Frauen- und Männerrechten.

Nicht immer war die Frau dem Mann unterstellt. Es gab eine Zeit, wo sie über den Mann triumphierte. Diese Nachstellung der Frau liegt allerdings schon lange zurück. Es war dies bei den primitiven Völkern der Fall. Für die Frauen mag es ganz interessant sein, einmal davon zu erfahren. Wir bezeichnen die ersten primitiven Völker als niedere Jäger. Diese Bezeichnung erhielten sie deshalb, weil die Jagd bei ihnen noch unvollkommen war, da sie noch nicht im Besitz von Waffen waren und darum keine großen Tiere erlegen konnten. Die Jagdbeute reichte zur Nahrung nicht aus und so mußte diese durch Würmer, Schnecken, Frösche, Würzeln, Kräuter und Beeren ergänzt werden. Die Jagd der damaligen Zeit, ohne jegliche Hilfsmittel, war äußerst schwierig. Man mußte mit Gift oder vermöge der Körperkraft die Tiere fangen. Diese Arbeit wurde von den Männern verrichtet, da sie wegen ihrer größeren Körperkraft besser dazu geeignet waren als die Frauen. Die Frauen hingegen sammelten Beeren, Früchte usw. und versorgten den Haushalt. Dieses Jägerstadium ist auf der ganzen Welt verbreitet gewesen. Die Frau war bei diesen primitiven Völkern ein Arbeiter. Der Mann war durch seinen Beruf als Jäger kräftiger, die Frau hingegen als schwächerer Teil hilflos und schutzbedürftiger. Diesen Vorteil machte sich der Mann zunutze. Er verborgte und verlieh seine Frau unsere Forscher nehmen an, daß auch während dieser Zeit die Promiskuität (Weibergemeinschaft) bestand. Wirtschaftlich bestand jedoch die Monogamie, die Einzelhe. Die erste uns bekannte Einteilung der Familie erfolgte nach Altersstufen. Die Alten hatten wegen ihres Wissens, das sie sich während ihres Lebens angeeignet hatten, den Vorrang. Sie waren die Berater der Jungen und wurden von diesen ernährt. Nahrungsvorgen waren bei diesen Völkern an der Tagesordnung, so daß sie oft dem Kannibalismus huldigten. Die Jagdbeute war nicht Besitz des einzelnen, sondern der Gesamtheit. Das erlegte Wild wurde in der Regel verteilt. Die Sparsamkeit der Nahrung gebot eine kommunistische Verteilung, damit alle durchgehalten werden konnten. Die schnelle Vermehrung der Völker führte zur Genitorkommunikation. Man kann diese Familiengruppen auch als Geschlechtsverband bezeichnen. Die Organisation war, wie schon der Name besagt, eine verwandtschaftliche. Jede Abstammung hatte ihr bestimmtes Kennzeichen, Totem, das zumeist aus einem Tier bestand und deshalb Totemtier genannt wurde. Die Angehörigen eines Totems durften sich nicht verheiraten. Im wesentlichen hatten alle Mitglieder einer Gens das gleiche Recht; es herrschte die Demokratie. Durch die ökonomischen Verhältnisse war es aber möglich, daß die Frau manchmal die Macht erhielt.

Hölle, Frömmigkeit, die häufig nur äußerer Schatz war und strenge Sabbatrube forderte, außer Milton keinen großen Dichter hervorbrachte. John Milton, geb. 1608, verdient unsere Sympathie als Mensch und als Dichter. Er hat stets mutig seine Stimme erhoben gegen kirchliche und kirchliche Bedrückung seines Volkes. Selbst als die Kerze ihm erlöschte, daß er die Sehkräft verliere würde, wenn er die Augen nicht schloste, folgte er seinem kategorischen Pflichtgefühl. Bereits erblindet, schuf er seine erhabene Dichtung „Das verlorene Paradies“. Milton hat außer seinen poetischen Schöpfungen zahlreiche politische Streitschriften verfaßt.

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts übernahm England durch seine großen Verstandesmenschen die Führung in der Weltliteratur, wozu der Philosoph Locke bereits den Anstoß gegeben hatte. Alexander Pope, geb. 1688, gleich an Körper einem Kinde, an Geist einem vollwertigen Gelehrten. Selbst in Gesellschaft mußte er auf einem hohen Kinderstuhle sitzen. Im Alter von 14 Jahren hatte er bereits sämtliche griechischen, römischen und französischen Dichtungen in der Ursprache gelesen, die italienische in der Uebersetzung und mit 12 Jahren seine erste Dichtung verfaßt. Durch die Uebersetzung des Homer und den Hinweis auf Shakespeare hat er auf die zeitgenössischen Dichter einen gewaltigen Einfluß ausgeübt. Seine eigenen Dichtungen sind in der Form völlig fehlerfrei, sonst aber nicht von besonderem Wert.

Edward Young hat durch seine Dichtung „Nachtgedanken“ auch im Auslande zahlreiche Leser und Verehrer gefunden. Seine Verse klingen weich und melodisch und handeln wieder und immer wieder von Leben, Tod und Unsterblichkeit.

Sie begann Ackerbau zu betreiben und galt so als Ernährer der Familie. Diese Nachstellung mochte sie häufig zum Herrscher über den Mann. Bisweilen besaßen sich auch die Männer längere Zeit auf der Suche nach besseren Jagdgebieten oder auf größeren Jagden, auch dadurch wurde die Frau oftmals zum Herrscher.

Die nächste Entwicklungslufe brachte die Frau wieder ins Hintertreffen. Durch die Anfertigung der ersten primitiven Waffen aus Stein und später anderer Handwerkszeuge, gelangte der Mann wieder zu größerer Macht, weil die Frau diese Waffen und Handwerkszeuge nicht gebrauchen konnte. Das weitere Vordringen der Technik hat die Frau dann immer weiter zurückgeworfen. Erst seit dem Vordringen des Kapitalismus vermochte die Frau sich wieder in den Vordergrund zu schieben. Die im Kapitalismus angewandten Arbeitsmethoden ermöglichten eine weitgehende Frauenarbeit. Dem Kapitalisten waren die Frauen wegen ihrer großen Unerfahrenheit ein williges Ausbeutungsobjekt. Sie waren profitablere Arbeitskräfte als die Männer. Das schnelle Umsichgreifen der Frauenarbeit blieb und bleibt auch in Zukunft nicht ohne Wirkung auf die Frau. Sie wird sich in immer härter werdendem Maße ihrer Stellung bewußt. Diese Erkenntnis ruft bei den Frauen den Ruf nach Gleichheit zwischen Mann und Frau hervor. Die Frau erkennt, daß sie ein bedeutungsvoller Faktor der Wirtschaft ist und stellt deshalb genau wie der Mann ihre Forderungen. Diese sind in bezug auf die Arbeit in wirtschaftlicher Beziehung die gleichen. Höhere Löhne, Verkürzung der Arbeitszeit und der Schutz der Arbeit wird auch von der Frau gefordert. Die Durchdringung dieser Forderungen ist dem einzelnen nicht möglich. Der Mann hat dies bereits eingesehen und sich in den gewerkschaftlichen Organisationen eine scharfe Waffe geschaffen. Für die Frauen wurde der Kampf dadurch erleichtert. Sie brauchen nicht erst mit einem mühseligen Aufbau beginnen, sondern sich dieser Organisation anschließen. Die Gesamtheit der arbeitenden Menschen kann nun gegen die Bedrücker und Ausbeuter antreten; gemeinsam führen jetzt Mann und Frau den Kampf gegen das Privileg einzelner Menschen. Daß dieser Kampf zum baldigen Siege werden möge, hängt von einer starken Organisation aller Arbeitenden ab. Die Männer sind fortschrittlicher. Die Frauen sind zahlenmäßig noch schwach organisiert. Deshalb sollen unsere Kolleginnen hier aufgerufen werden, alles zu tun, daß auch die Frauen bald die Organisationsstärke der Männer erreichen.

Landstraßenwärter

Reinewech. In einer von 100 Straßenwärtinnen der Daudmer Weisenfels befuhrten Verhimmung am 29. März gab Kollege Reine den Bericht der Betriebsräte. Kollege Wadendorf referierte dann über die Aufgaben und die Lohn- und Tarifpolitik des Verbandes. Er unterzog dabei das Ruhegeldstatut einer Kritik.

Allen Kamley hat außer Sonetten und anderen Dichtungen, die bereits der Vergessenheit anheimgefallen sind, eine herrliche Schäferoper gedichtet, die der Natur getreu abgelauscht ist. Seine Volkslieder leben noch heute im Munde seiner schottischen Volksleute.

Nur in England dürfen Fremden wie Toland, Collins, Lindal und Shaftesbury zu damaliger Zeit ihre Ansicht und Weltanschauung frei veröffentlichen; in allen anderen Ländern wären sie dem Strafrichter und vielleicht dem Nachrichter verfallen. Ohne die Borarbeit dieser Denker wäre der Deismus und die Freimaurerei in England und die französische Philosophie des 18. Jahrhunderts undenkbar.

Daniel Defoe, geb. 1661, besaß eine unerhörliche Arbeitskraft. Neben Hunderten von größeren und kleineren Kritiken schrieb er seinen unsterblichen „Robinson Crusoe“, wodurch er der Lieblings der Kinder aller Zeiten geworden ist. Er ist der eigentliche Schöpfer des englischen Zeitungswesens und damit der Presse überhaupt. Durch seine spannenden und unterhaltenden Erzählungen und seine politischen Flugblätter wurde er der Stütze des Londoner Publikums. Als er von einer hochkirchlichen Jury wegen eines Blattes verurteilt wurde, in den Straßen Londons am Pranger zu stehen, wurde der Pranger zur Ehrenfülle. Das Blatt schmückte den Pranger mit Blumen und Kränzen, worauf ihm Blumensträuße zu und sang seine Lieber.

Joh. G. G.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Konsumgenossenschaften und Warenhäuser mit Einheitspreisen.
 In der Tagespresse und zum Teil auch in Gewerkschaftszeitungen machte kürzlich ein Aufsatz die Kunde, welcher den Verbrauchern ein funktionsreiches Betriebssystem im Handel vor Augen führte. Es war einigermaßen erstaunlich, beinahe auf keinerlei Kritik der amerikanischen Neuheit zu stoßen, deren Charakteristika eben darin besteht, daß in diesen Warenhäusern und ihren Verkaufsstellen sämtliche Artikel zu Einheitspreisen verkauft werden. Um 50 Pf., oder auch um 1.— M. ist alles zu haben, was das Herz begehrt. Nun ja, 50-Pf.-Bazare hat es schon zur Kindheitsperiode der jetzigen Generation gegeben, aber es lebt kein Mensch in Deutschland, welcher jemals die Empfindung gehabt haben könnte, daß dieses Einheitspreissystem auch nur einen Vorzug gegenüber dem üblichen privatwirtschaftlichen Warenhandel aufgewiesen hätte. Demgemäß vegetierte dieses „allerneueste“ Verkaufssystem, das immerhin schon 40 bis 50 Jahre alt ist, in einigen Exemplaren der Groß- und Mittelstädte nur so dahin. Was an der Idee der 50-Pf.-Bazare Gutes war, das haben die großen Warenhäuser begriffen, indem sie dafür sorgten, daß man sich „von der Wiege bis zum Grabe“ an Ort und Stelle kleiden und die Haushaltung einrichten konnte. Wenn auch nicht zu Einheitspreisen. Diese Einheitspreise werden zu einer Eintagsfliege werden, denn es ist bei aller Anerkennung amerikanischer Typisierung doch recht schlecht einzusehen, wie Qualität der Waren verschiedenster Art, Geschmack und Ansprache der Bevölkerung und noch die Preise dazu — alles unter einen 50-Pf.- oder 1-M.-Hut gebracht werden können. Man kann Autos, Maschinen, Fensterrahmen und Häuser, Verkehrsmittel und noch einiges dazu normen und typisieren — Amerika gibt Beispiele dafür, — was kein Unglück ist. Aber eine Dummheit wäre es, zu glauben, daß der Riesentempel der Warenbedürfnisse für den menschlichen Haushalt auf dem Wege der Einheitspreise — verbilligt werden könnte. Und darauf kommt es doch an. Nicht darauf, ob eine Idee aus dem Lande Barnums „Erfolg“ hat, oder nicht. Denn dieser etwaige Erfolg wird, wie schon gesagt, ein solcher des Kapitalprofits und weder der Verbraucher im allgemeinen, noch der Arbeiter im besonderen sein. — Etwas anderes ist es, wenn Prof. Dr. Hirsch bei einem Vortrag in der Weltwirtschaftlichen Gesellschaft den Gedanken einer horizontalen Vertrustung der Handelsgeschäfte vertrat und eine „Verbreiterung des Filialsystems“ forderte, um die ungeheuren Kosten der Warenverteilung zu vermindern. Aber dieser Gedanke, dem eine rein privatwirtschaftliche Deutung zugrunde liegt, ist im Wesen der gesellschaftlichen Wirtschaftsform enthalten und man braucht diese wirklich nur „auf nationaler Stufenleiter“ zu entwickeln, wie einmal Karl Marx sagte, um ihre Erfolge in einer Verminderung der Kosten der Warenverteilung zu ernten. Dann aber nicht für den Kapitalprofit, sondern für den gesellschaftlich organisierten Verbraucher. Und ohne jede Schädigung wirtschaftskultureller Interessen, die schließlich doch auch noch etwas wert sind für das elementare menschliche Streben, das Leben lebenswert zu machen. — Die großen Konsumgenossenschaften haben stützende Waren- und Geschäftshäuser, nützen also eine kapitalistische Wirtschaftsmethode für die genossenschaftliche Wirtschaftsform aus mit einem Erfolg für die Verbraucher. Und die „Verbreiterung des Filialsystems“, wo Hunderte von Verkaufsstellen einem kapitalistischen Unternehmer oder einem Konzern solcher gehören und nach einheitlichen Gesichtspunkten geleitet werden, wer sollte nicht erkennen, daß gerade die Konsumgenossenschaften ausgerechnet dieses System in einem Umfange entwickelt haben, der beweist, daß diese in der Tat den geschäftlichen Grundgedanken einer rationalen Warenentwicklung richtig erfaßt und ihm bereits zum praktischen Erfolg verholfen haben in einer Zeit, wo man in „Weltwirtschaftlichen Gesellschaften“ von ihm als einem theoretischen Problem spricht. Dieser Erfolg gehört allerdings wiederum — den genossenschaftlichen Verbrauchern. Und nicht dem Kapitalprofit. — Wenn nun letzten Endes die größten Erfolge in dem stillen Ringen nicht nur um die Seele des Käufers, sondern um eine neue Wirtschaftsform beschieden sind, kann dem tiefer blickenden Volkswirtschaftler kaum zweifelhaft sein. Die privatkapitalistische Wirtschaft normt und typisiert Waren; denn mit Menschen kann man dies nicht machen. Die genossenschaftliche Wirtschaft aber organisiert — Menschen, da man sie nicht normen und typisieren kann. Und darin ist der ungeheure Vorsprung der genossenschaftlichen Wirtschaftsform begründet, daß die für einen Wirtschaftszweck organisierten Menschen durch ihre Organisation die „ungeheuren Kosten der Warenverteilung“ vermindern können, ohne durch willkürliche, mechanische Einheitspreise der Qualität, dem Geschmack und dem Bedürfnis Gewalt anzutun und den Erfolg als Kapitalprofit dem Industrie- oder Handelskapital, oder beiden zusammen in die Tasche zu jagen. Was immer wieder zeigt, daß es zwar nicht leichter, aber zweckmäßiger ist, Menschen zu organisieren, als Dinge zu normen. Die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der genossenschaftlichen Warenverteilungsmethode und die Ueberlegenheit der genossenschaftlichen Wirtschaftsform gegenüber der kapitalistischen sind also feststehende Tatsachen. Es handelt sich wirklich nur darum, aus diesen Tatsachen die Nutzenanwendung zu ziehen, an der Ausbreitung des Genossenschaftsgedankens zu arbeiten.

• Aus der Spruchpraxis •

Von wem die Tarifschiedsstellen in Anspruch genommen werden.
 Ganz interessant ist eine Uebersicht über die Inanspruchnahme unserer tariflichen Schiedsstellen. Dabei kann man feststellen, daß ein erheblicher Teil von Bezirken ohne Inanspruchnahme der tariflichen Schiedsstellen zu gütlichen Vereinbarungen kommt. Von den Bezirken, die ohne Inanspruchnahme der Tarifschiedsstellen nicht auskommen, befinden sich wiederum noch einige, die andere Bezirke in der Inanspruchnahme weit überflügeln. — Der Zentralausschuß für Straßenbahntariffragen wurde in den Jahren 1923 bis 1926 insgesamt von 7 Bezirken in 35 Streitigkeiten in Anspruch genommen. Von diesen 35 Streitigkeiten entfallen allein auf Mitteldeutschland 12, Freistaat Sachsen 11, Rheinland-Westfalen 4, Rhein-Main 3, Ostpreußen 2, Stadt Köln 2 Streitfälle, Bezirk Brandenburg 1 Streitfall. Hieraus ergibt sich, daß der Zentralausschuß für die Hauptstädte für die Bezirke Mitteldeutschland und Sachsen vorhanden gewesen ist. Auf Mitteldeutschland entfallen 34,3 Proz. auf Sachsen 31,4 Proz. und auf alle anderen Bezirke zusammen auch nur 34,3 Proz. aller Streitfälle. Ueber die starke Inanspruchnahme von Mitteldeutschland wird sich zwar niemand wundern, um so mehr aber über die starke Inanspruchnahme von Sachsen.

• Betriebsräte •

Stillegung einer Betriebsanlage ist keine Stillegung im Sinne des § 96 Ziff. 2 B.R.G. und berechtigt den Arbeitgeber nicht zur zustimmungslosen Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes. Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Vorsitzende des Betriebsrats eines Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerks G. m. b. H., der als Schmied bei der Gesellschaft beschäftigt war, wurde vom 30. Mai 1925 gekündigt. Weder die Zustimmung des Betriebsrates noch die Erlaubnisunterschiedung war zu dieser Kündigung eingeholt worden. Der gekündigte verklagte daher die Verwaltung auf Weiterzahlung des Lohnes. Letztere machte geltend, daß die Kündigung nicht zustimmungsbedürftig gewesen sei, weil unstreitig in ihrer Gasanstalt die Horizontaltaschen entfernt und durch Vertikalösen ersetzt worden sind, durch diesen Umbau der Ofenanlage künftig die Schmiedearbeiten fast vollständig in Wegfall kamen und die Schmiede in der Gasanstalt selbst abgebrochen worden sei. Durch diese teilweise Stillegung des Betriebes sei die Entlassung des Klägers erforderlich geworden, weil für ihn als Schmied keine genügende Arbeit im Betrieb mehr vorhanden gewesen sei. Die Schmiede habe lediglich dazu geholfen, Ausbesserungsarbeiten im Betrieb auszuführen, solche seien aber nach dem Umbau der Gasanstalt nur in verschwindendem Maße notwendig. Der Kläger bestritt, daß die Schmiede eine selbständige Abteilung der Gasanstalt war und stellte in Abrede, daß seine Entlassung infolge der Aufgabe der Schmiede notwendig war. Das Werk wurde verurteilt, dem Kläger vom 31. Mai 1925 bis 19. September 1925 an Lohn 490 M. und von diesem Tage ab den tarifmäßigen Lohn bis zur etwaigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

Gründe. Die Klage ist schlagend aus § 96 Abs. 1 des B.R.G. begründet, da anerkanntes Recht ist, daß die ohne Zustimmung der Betriebsvertretung erfolgte Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitgliedes der Betriebsvertretung rechtsunwirksam ist und infolgedessen das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Beklagten und demgemäß sein Anspruch auf den tarifmäßigen Lohn noch besteht. Streitig ist lediglich die Einrede der Beklagten, daß die Zustimmung der Betriebsvertretung nicht erforderlich war, weil die Entlassung des Klägers durch teilweise Stillegung des Betriebes der Beklagten erforderlich geworden sei. Die Einrede stützt sich auf den § 96 Abs. 2 Ziff. 2 des B.R.G. Diese Bestimmung enthält die teilweise Stillegung des Betriebes nicht ausdrücklich. Nach der herrschenden Ansicht, der das Berufungsgericht beitrifft, ist aber unter „Stillegung“ im Sinne der Ziff. 2 des § 96 analog der Ziff. 2 des § 96 auch die teilweise Stillegung des Betriebes zu verstehen. Die Frage, ob die Stillegung der Schmiede der Beklagten als teilweise Stillegung anzusehen ist, hängt davon ab, ob die Schmiede eine in sich geschlossene und selbständige Betriebsabteilung mit einem selbständigen Betriebszweck oder ob sie nur eine Betriebsanlage, ein Betriebsmittel ohne selbständigen Betriebszweck war. Da die Schmiede lediglich dazu diente, Ausbesserungen an den einzelnen Anlagen des Gaswerks der Beklagten auszuführen, war ihre Zweckbestimmung keine selbständige, sondern nur die der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes der Gasanstalt, wie jede andere Betriebsanlage, jedes andere Betriebsmittel derselben. Daß aber der Wegfall einer einzelnen, nicht selbständigen Betriebsanlage eines Betriebsmittels nicht eine teilweise Stillegung des Betriebes im Sinne des § 96 B.R.G. darstellt — anders nach der Entlassungsverordnung für die andere Gesichtspunkte maßgebend sind — ist jetzt in Literatur und Rechtsprechung die herrschende Ansicht (vgl. Jacobi in der „Jur. Wochenschr.“, 1925, S. 187, fuchs: Wichtige Gegenwartsfrage des Arbeitsrechts, S. 69 ff. und das dort abgedruckte Urteil des Landgerichts in Dortmund vom 25. Februar 1924). Da also eine Stillegung des Betriebes im Sinne des § 96 B.R.G. hierdurch nicht vor-

liegt, ist für die Anwendung des § 96 Abs. 2 BRS kein Raum, selbst wenn es richtig sein sollte, daß die Beklagte infolge des Wegfalls der Schmiedearbeiten für den Kläger keine Beschäftigung mehr hat. Letztere Tatsache wird vielmehr nur dahin von Bedeutung sein, ob der Betriebsrat seine Zustimmung zur Kündigung auf Erfordern der Beklagten zu geben hat oder nicht. Der Vorderrichter hat daher zu Recht den Einwand der Beklagten aus § 96 Abs. 2 BRS für nicht begründet erachtet. Die Berufung war als unbegründet zurückzuweisen. (Urteil des Landgerichts Stendal, 1. Zivilkammer vom 29. Januar 1926, Wtz. S. 263/265.)

Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter

Ergebnislose Verhandlungen im Reichsfinanzministerium. Laut Beschluß unserer Tarifkommission für die Reichs- und Staatsarbeiter haben wir gemeinsam mit den übrigen Tarifkontrahenten vor einiger Zeit an das Reichsfinanzministerium das Ersuchen gerichtet, eine Revision des LTR herbeizuführen, weil nach unserer Meinung und nach der praktischen Auswirkung der einzelnen Bestimmungen manches darin enthalten ist, was sich weder für die Arbeiter noch für die Verwaltungen als praktisch erwiesen hat. Das Reichsfinanzministerium hat unserem Ersuchen auch insoweit stattgegeben, als es eine Sitzung für den 18. April anberaumt hatte. Dabei hat sich jedoch ergeben, daß beim Reichsfinanzministerium keine Neigung besteht, Änderungen des Tarifvertrages vorzunehmen, mit Ausnahme einer eventuellen Umstellung des Lohnsystems, jedoch nicht in materieller Beziehung, sondern es sollen nur die zurzeit geltenden Lohnzahlen durch feste Pfennigbeträge ersetzt werden. Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums erklärte, auch dann keine Stellungnahme nicht ändern zu können, falls die Organisationen von dem Recht der Kündigung des Tarifvertrages Gebrauch machen würden. Nach diesen Mitteilungen mußten die Verhandlungen als ergebnislos abgebrochen werden. Wir haben darauf erneut unserer Tarifkommission am 27. März Bericht erstattet und im Anschluß daran auch mit den in Frage kommenden Tarifkontrahenten verhandelt. Dabei ergab sich bei beiden Körperschaften die einmütige Auffassung, daß es in Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse das Zweckmäßigste sei, von einer Kündigung des LTR Abstand zu nehmen, andererseits aber zu versuchen, das Lohnsystem entsprechend umzugestalten. Dabei kam allgemein zum Ausdruck, daß auch sonst die wirtschaftlichen Vorgänge von den Organisationen zu verfolgen wären, um gegebenenfalls eine allgemeine Lohnherabsetzung für die Reichs- und Staatsarbeiter zu erwirken. Außerdem war man sich darin einig, daß verschiedene Fragen, darunter in erster Linie die Arbeitszeitregelung, die Lohngruppeneinteilung und die Beschäftigung der unfähigen Arbeiter im Bereiche des Reichswehrministeriums, einer besonderen Aussprache bedürften. Der Verbandsvorstand wird nun entsprechend diesen Anregungen die Frage weiter verfolgen.

Ruhelohn für die Staatsarbeiter in Thüringen. Nachdem im Juli 1925 im Staatsauschuß des Thüringer Landtages mit den Stimmen der Sozialdemokraten, Kommunisten, Demokraten und Bäckischen ein Gesetz angenommen wurde: „Grundsätze über Gewährung von Ruhelohn, Witwen- und Waisengeld an ehemalige staatliche Angestellte und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen.“, so ergab die Staatsregierung ihre Vorlage über „Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung für die staatlichen Angestellten und Arbeiter zurück. Das Gesetz, welches im Staatsauschuß angenommen wurde, sah im § 9 vor, daß Angestellte und Arbeiter nach fünfjähriger Dienstzeit 33% Proz. des zuletzt bezogenen Lohnes, steigend um je 1 Proz. jährlich bis zum 25. Dienstjahre, 73% Proz. erhalten. Nach § 16 bestand ein Rechtsanspruch. Derselbe Paragraph regelte auch gleichzeitig die Abgangentschädigung. Demgegenüber sah die Regierungsvorlage im § 9 einen Ruhelohn nach 10jähriger Dienstzeit von monatlich 14 M., Witwengeld 9 M. und Waisengeld 3,50 M. vor. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die sozialdemokratische Landtagsfraktion erhob nun dieses vom Staatsauschuß angenommene Gesetz zum Antrag an den Landtag. Endlich nach drei Viertel Jahren hat sich der Haushaltsauschuß des Landtages mit dem Antrag befaßt. Wenn die völkischen Landtagsabgeordneten im Staatsauschuß für dieses Gesetz gestimmt haben, so haben wir aber immer daran gezweifelt, daß sie im Landtag dafür stimmen werden. Dies ist nun eingetroffen bei der Beratung im Haushaltsauschuß, denn mit Stimmengleichheit wurde dieses Gesetz abgelehnt. Dafür stimmten nachfolgende Fraktionsvertreter: 3 Sozialdemokraten, 1 Kommunist, 1 Demokrat, 1 Nationalsozialist. Diese Benannten vereinigten auf sich 35 Landtagsabgeordnete. Dagegen stimmten: 1 Landbund, 2 Deutsche Volkspartei, 1 Deutschnationale Volkspartei, 1 Deutsch-völkische Freiheitspartei. Auch diese vereinigten auf sich 35 Landtagsabgeordnete. Der Landtag in Thüringen hat aber 72 Abgeordnete, denn als fraktionslos ist der Landtagsabgeordnete Schreier, früher Kommunist und der Vorsitzende des Thüringer Be-

amtenbundes Studienrat Kühn, Hospitant der demokratischen Fraktion. In den Landtagsitzungen selbst würden diese beiden den Ausschlag geben, denn es ist doch wohl anzunehmen, daß diese beiden Abgeordneten für ein solches Gesetz stimmen müßten. Hinzu kommt aber noch, daß in den Landtagsitzungen nicht immer alle Abgeordneten anwesend sind, so daß eine Abstimmung zugunsten der staatlichen Angestellten und Arbeiter ausfallen würde. Nachdem war im Haushaltsauschuß das Gesetz mit Stimmengleichheit abgelehnt, erübrigte sich die Erklärung des Abgeordneten Marschler, Mitglied der Nationalsozialistischen Partei. „Er wäre nun für die Regierungsvorlage, die erneut mit geringer Verbesserung gegenüber der früheren Regierungsvorlage eingereicht wurde, damit die Angestellten und Arbeiter nur etwas erhalten.“ Hinter dieser Erklärung steckt weiter nichts als ein glatter Rückzug. Marschler brachte ja selbst den Antrag im Staatsauschuß ein, den Angestellten und Arbeitern nach 5jähriger Dienstzeit 33% Proz. steigend um je 2 Proz. jährlich bis zum 25. Dienstjahre, zu gewähren. Marschler hat Angst bekommen vor seiner Frage, die er im Staatsauschuß hatte. Statt dagegen stimmte ebenfalls der Landtagsabgeordnete Köhlig, Mitglied der Bäckischen Freiheitspartei. So halten also die Volksvertreter die Versprechen, die sie den Staatsarbeitern bei Wahlen usw. immer gemacht haben. Die neue Regierungsvorlage, die etwas für die Staatsarbeiter bringt, wie der nationalsozialistische Abgeordnete Marschler so schön sagte, sieht nun keinen „Ruhelohn“, sondern „Rentenzuschüsse“ vor. Dieser Rentenzuschuß soll von mehr als 10 bis 15 Jahren jährlich 216 M., 15 bis 20 Jahren 240 M., 20 bis 25 Jahren 264 M., 25 bis 30 Jahren 288 M., 30 bis 35 Jahren 312 M., 35 bis 40 Jahren 336 M. und mehr als 40 Jahren 360 M. betragen. Rechtsanspruch besteht nicht. Das Witwengeld beträgt 60 Proz. dieser Rentenzuschüsse und das Waisengeld ein Drittel des Witwengeldes. Eine Abgangentschädigung soll ebenfalls nicht gewährt werden. Der Landtag wird sich nun damit mit der Frage des Ruhelohnes oder Rentenzuschusses für die staatlichen Angestellten und Arbeiter beschäftigen. Nach der Unzuverlässigkeit der gesamten völkischen Landtagsabgeordneten, ob sie sich Nationalsozialisten oder Bäckische Freiheitspartei nennen, ist zu erwarten, daß die Regierungsvorlage angenommen wird. Die Wahlen im Landtag für Thüringen müssen bis zum Februar 1927 erfolgen. Die Angestellten und Arbeiter werden dann den Schluß ziehen, daß eine andere Zusammensetzung des Landtags erfolgen muß.

Neuwahl des Hauptbetriebsrats im preussischen Finanzministerium und im Ministerium des Innern. Bei den am 20. und 21. März 1926 stattgefundenen Wahlen wurden insgesamt 10.932 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die Liste 1 (Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Bund, JdL.) 8581, Liste 2 (wilde Liste) 189, Liste 3 (wilde Liste) 78, Liste 4 (wilde Liste) 15, Liste 5 (Gewerkschaftsbund der Angestellten, GdL.) 951, Liste 6 (christliche Liste) 1118 Stimmen. Die Zahlen der Mandate verteilen sich wie folgt: Liste 1 9 Mitglieder, Liste 5 1 Mitglied, Liste 6 1 Mitglied. Auch diese Wahl hat wiederum gezeigt, welche außerordentliche Interesse die Kollegen heute den Wahlen zu Betriebsvertretungen entgegenbringen. Obwohl im besetzten Gebiet durch die Übernahme der Ersatzpolizei in das Beamtenverhältnis aus circa 1500 Stimmen gegenüber dem Vorjahre verloren gingen, haben die freien Gewerkschaften diese Lücke nicht nur ausgefüllt, sondern über die abgegebene Stimmenzahl des Vorjahres hinaus ihre Stimmenzahl noch erheblich gesteigert. Das Verhältnis würde ein weit günstigeres gewesen sein und es wäre bestimmt damit zu rechnen gewesen, sämtliche übrigen Organisationsrichtungen völlig auszuschalten, wenn nicht wieder eine ganze Reihe unserer Kollegen bei der Wahl geschwänzt hätten.

Das Wehrkreisverwaltungsamt Stuttgart auf dem Kriegspfade. Mit zu denjenigen Reichsbehörden, die der Durchführung der mit den Arbeiterorganisationen abgeschlossenen Tarifverträge für Reichsarbeiter am meisten Schwierigkeiten in den Weg legen, gehören ohne Zweifel die Wehrkreisverwaltungsämter. Man ist manchmal geradezu versucht, anzunehmen, daß dort eine Anzahl Offiziere und Beamte sitzen, die es mit als ihre vornehmste Aufgabe betrachten, die Bestimmungen der Tarifverträge in das Gegenteil zu verkehren, wenn nicht andererseits angenommen werden muß, daß sie teilweise nicht in der Lage sind, wegen Mangel an Qualifikation die Tarifverträge richtig zu lesen. Ein Mittelbeispiel, die tarifvertraglichen Bestimmungen in das Gegenteil umzukehren, lieferte neuerdings das Wehrkreisverwaltungsamt Stuttgart, das anheuernd der Meinung ist, dabei noch einen besonderen Schwabenstreich begangen zu haben. In dem am 21. März 1925 mit dem Reichsfinanzministerium abgeschlossenen Tarifvertrag ist in den Ausführungsbestimmungen ganz genau gesagt, daß Arbeiter, die vor Abschluß dieses Tarifvertrages als Handwerker beschäftigt wurden, auch im neuen Tarifvertrage nach der Handwerkergruppe zu entlohnen sind, gleichviel ob sie in der Lage sind, ein Lehrzeugnis beizubringen oder nicht. Das Wehrkreisverwaltungsamt Stuttgart kümmert sich aber um diese Bestimmung nicht, wohl aber um einen Nachschub der Ausführungsbestimmungen, der aber nur für solche Arbeiter in Anwendung zu bringen ist, die nach Abschluß des Tarifvertrages eingestellt werden oder bis

dahin noch nicht als Handwerker beschäftigt worden sind. — Auf eine Beschwerde unsererseits beim Wehrkreisverwaltungsamt Stuttgart erhielten wir unter dem 20. März 1926 folgendes Schreiben zurück:

„Wehrkreisverwaltungsamt V, Wkt. D. Nr. 275/26.
Stuttgart, den 20. März 1926.

In der Angelegenheit des beim A/14 beschäftigten Schneidmachers Geinge ist dem Reichswehrministerium heute berichtet worden. Mit Rücksicht auf den beilegenden Inhalt des vorliegenden Schreibens vom 9. März 1926 an das Reichswehrministerium muß das Wehrkreisverwaltungsamt es ablehnen, dem Verbandswortband die gewünschte Antwort zu erteilen. (Unterschrift unleserlich.)“

Wie wir nach Erhalt dieses Schreibens nunmehr festgestellt haben, hat man auch auf dem Truppenübungsplatz Rünzingen veranlaßt, daß eine Anzahl Handwerker, die seit Jahren dort beschäftigt sind und zum Teil selbständige Gewerbetreibende in dem um den Truppenübungsplatz herumliegenden Ortschaften waren, auch dort zurückgeführt werden sollen. Wir haben selbstverständlich beim Reichswehrministerium gegen diese Art Arbeiterpolitik des Wehrkreisverwaltungsamtes Beschwerde erhoben und müssen auch heute noch trotz des schönen Schreibens vom 20. März dabei bleiben, daß der Schwabe, der seinerzeit mit tüchtigem Schwung den Lärken bis auf den Sattelknopf mitläufen durchzugehen hat, in der Praxis etwas anders ausgefallen haben muß als die Bureaukraten, die heute im Wehrkreisverwaltungsamt Stuttgart ihr Unwesen treiben, sehr zum Leidwesen der ihnen unterstellten Arbeiter.

• Aus unserer Bewegung •

Dortmund und Hörde. Die Betriebsrats- (Arbeiterrats-) Wahlen in den städtischen Betrieben von Dortmund und Hörde am 20. März hatten folgendes Ergebnis: Dortmund:

	Frei- gem.	Gezitt. Gem.		Frei- gem.	Gezitt. Gem.
Badeanstalten	3	—	Maschinenamt	3	—
Fußball	3	—	Müllabfuhramt	3	—
Garten- u. Friedhöfeamt	6	1	Schlacht- und Viehhof	3	—
Großmarkt	2	—	Städtische Bühnen	3	—
Kanal- u. Brauereiamt	2	—	Stadtbahn Df u. West	3	—
Krankenamt	3	1			
Krankenkassen	7	—	Insgesamt	28	1

In Hörde errang die freigewerkschaftliche Liste beim Hoch- und Tiefbauamt 5, bei den Städtischen Werken 3 Siege. Die christliche Liste ging in beiden Fällen leer aus.

Stuttgart. Am 31. März 1926 erlag der Kollege Josef Hauser, zuletzt von 1913 bis jetzt als Geschäftsführer der „Volkshauserei“ tätig, einem Herzschlag im Alter von 43 Jahren. Vom Jahre 1907 bis 1913 war der Kollege Hauser Geschäftsführer der Filiale Stuttgart unseres Verbandes. Er hat während seiner Zeit in vorbildlicher Weise für die Organisation gearbeitet. Die von Hauser zuerst nebenamtlich versichene Rechnungsstelle der „Volkshauserei“ wurde ihm seinerzeit von der Aufsichtskommission einstimmig übertragen. Er hat das in ihm gesetzte Vertrauen stets zu erhalten gewußt. Für die jahrelange für uns geleistete Arbeit sind auch wir dem Besten nach zu Dank verpflichtet. Kollege Hauser hat dies auch bei der Feuerbestattung zum Ausdruck gebracht. Ehre seinem Andenken.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Auf zur Maifeier!

Der ADGB. erläßt folgenden Aufruf: „Arbeiter, Angehörige! Der wirtschaftliche Druck lastet in diesem Jahre schwerer denn je auf den gesamten Arbeitnehmern. Die Arbeitslosigkeit breitet Schrecken führt als Begleiterscheinung allgemein die Mangelnot der Existenz mit sich. Der 1. Mai fällt in diesem Jahre in eine außerordentlich trübe Zeit. Aus diesem Grunde muß der Auf: „Demonstriert am 1. Mai“ auf fruchtbareren Boden fallen. In den Zeiten wirtschaftlichen Niederganges zeigt es sich besonders, daß die Unternehmer alle Mittel anwenden, um die Arbeitszeit zu verlängern, und die Unzulänglichkeit unserer Sozialpolitik tritt in diesen Zeiten noch mehr denn je zu Erscheinung. Gesellschaftlicher Mißstand, Ausbaue der Sozialpolitik, das sind die Forderungen, für die wir am 1. Mai Jahr für Jahr unsere Stimmen erheben. Die überaus große Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Not und das Elend zwingen uns dazu, diese Forderungen mit noch größerem Nachdruck als sonst zu stellen. Für den Weltfrieden, gegen Militarismus und Krieg, haben wir in jedem Jahre unsere Kundgebung veranstaltet. Die Ereignisse der jüngsten Zeit haben uns gezeigt, daß die Gefahren auf diesem Gebiet noch immer vorhanden sind. Noch läßt die Verständigung der Völker auf sich warten. Noch immer stehen sich die einzelnen Völker bis an die Zähne bewaffnet gegenüber. Demonstriert am 1. Mai für den

Völkerverfrieden und für das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die beide endlich kommen müssen. Die Art der örtlichen Demonstration kann von zentraler Stelle aus nicht vorgeschrieben werden. Die Ortsausgänge des ADGB. und die Ortskomitees des KPD-Bundes müssen mit den Ortsverwaltungen der angeschlossenen Verbände nach der zweckmäßigsten und wichtigsten Form suchen. Ob die Arbeitsruhe möglich ist, muß dabei besonders eingehend geprüft werden. Gewerkschaftsmitglieder! Macht die Maifeier auch in diesem Jahre zu einer machtvollen Kundgebung für unsere Forderungen, für die an diesem Tage die Arbeiter und Angehörigen der ganzen Welt eintreten. Treibt insbesondere auch ein für die Erhaltung der demokratischen Republik in unserem Vaterland!

Gewerkschaftliche Zusammenkünfte. Die Konzentrationsbewegung der deutschen Gewerkschaften hat in neuerer Zeit wieder erhebliche Fortschritte gemacht. Der seit langem erörterte Zusammenschluß der Arbeiter in den keramischen Industrien scheint jetzt greifbare Gestalt anzunehmen. Aber bemerkenswerterweise schloßen sich die in Frage kommenden Verbände der Glasarbeiter und Porzellanarbeiter nicht in einer neuen Organisation zusammen, sondern gehen zusammen in einem größeren und leistungsfähigeren Verband, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, auf. Innerhalb dieses Verbandes bilden dann der jetzige Porzellanarbeiterverband und der Glasarbeiterverband vereinigt noch mit anderen Gruppen der keramischen Industrien den „Keramischen Bund“. Die Vorarbeiten sind zu Ende geführt, die in Frage kommenden Verbandszeitungen veröffentlichten zurzeit die Grundlagen und die Sonderstatuten des „Keramischen Bundes“, und die weiter noch stattfindenden Konferenzen und Mitgliederabstimmungen scheinen nur noch Formalitäten zu sein. — Weiter geht in den Lebens- und Genussmittelindustrien ein bedeutender gewerkschaftlicher Zusammenschluß vor sich. Es kommen hier in Frage der Verband der Fleischer, Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter und der Verband der Rahmungs- und Genussmittelarbeiter (Denag). Auch die Organe dieser Verbände gehen jetzt die von den drei Vorständen vereinbarten Grundzüge bekannt, auf denen der Zusammenschluß erfolgen soll. Der geplante gemeinsame Verband dieser Organisationen wird dann etwa 120 000—130 000 Mitglieder umfassen. In Anbetracht der fortgesetzt erstarrten Kapitalmacht sind diese gewerkschaftlichen Konzentrationen nur zu begrüßen.

• Internationale Rundschau •

Spanien. (Uebernahme eines Betriebs durch die Gewerkschaften.) Die Besitzer des Kohlenbergwerks von San Vicente bei Sarra de Langreo (Oviedo) waren gegenüber ihren Arbeitern mit der Lohnzahlung zwei Monate im Rückstand. Nach dem Wortlaut eines zwischen der Gewerkschaft der Bergarbeiter und den Besitzern getroffenen Abkommens hat die Bergarbeitergewerkschaft den Besitzern 90 000 Pesetas geliehen unter der Bedingung, daß diese Summe vollständig zur Bezahlung der rückständigen Löhne in monatlichen Raten bis zur restlichen Tilgung der Schulden verwendet werden solle. Die Besitzer haben ihre Verpflichtungen nicht eingehalten, und aus diesem Grunde versuchten die Gewerkschaften selbst die Ausbeutung des Bergwerks zu übernehmen. Um die erlangten Ausgaben leisten zu können, verlangten die Gewerkschaften von der spanischen Regierung ein Darlehen von 150 000 Pesetas, das durch den Wert des Wertes selbst und durch die Kasse der Gewerkschaften, deren Vermögen 2 Millionen Pesetas beträgt, gewährleistet wird. Dieser Vorschlag wurde von der Regierung angenommen und vom Ministerialrat bestätigt. Die Gewerkschaft hat den Betrieb des Bergwerks übernommen, und die spanischen Arbeiterorganisationen sehen dem Erfolg dieses Versuchs mit der größten Spannung entgegen.

Der Kampf um den Achtstundentag. Abgesehen von der Isthmuskonferenz, die als wichtiger Industriestaat betrachtet werden kann, haben bis jetzt nur einige kleinere Staaten die Washingtoner Konvention über den Achtstundentag ratifiziert. Auch Italien hat ratifiziert, da jedoch bei der Ratifizierung einige Ausnahmen gemacht wurden, läßt die Durchführung der Konvention in einigen Industrien noch viel zu wünschen übrig. Die fortwährenden Anstrengungen der Arbeiter und des internationalen Arbeitsamtes haben in neuester Zeit bewirkt, daß einige Regierungen wieder einmal Schritte unternommen haben, um die Unmöglichkeit der Ratifizierung darzutun. Ein häufig wiederkehrendes Argument einiger Minister lautet, daß die Konvention zu wenig Spielraum offen lasse. So machte vor allem die konservative englische Regierung Einwände gegen die Bestimmungen der Konvention geltend, wobei die Angst vor dem Dumping einiger europäischer Staaten eine nicht geringe Rolle spielt. Man scheint in England der Meinung zu sein, daß von den Ländern des Kontinents, in denen der Achtstundentag gesetzliche Geltung hat, nichts für die Einhaltung des Gesetzes getan wird. Inzwischen hat nun die Konferenz der Arbeitsminister in London getagt. (Siehe „Gewerkschaft“ Nr. 14.) Um einen Kontakt mit den kompetenten Instanzen zu ermöglichen, begaben sich die Vorstandsmitglieder des IGB., Jouhaux, Mertens und Dubegest, nach London. Nach langen Besprechungen und der Ueberwindung zahlreicher Schwierigkeiten einigte man sich schließlich über die Interpretation

Eingegangene Schriften und Bücher

Henrich de Man: Zur Psychologie des Sozialismus. 484 Seiten. 1926. Jena, Eugen Dietrich Verlag, Broch. 14 M., in Heften gebunden 17. M.

Henrich de Man ist den Sozialisten Deutschlands kein Unbekannter. Er war lange Jahre Leiter des Arbeiterbildungsinstituts in Belgien und hat wiederholt Studienreisen ins junge Belgien und deutsche Gewerkschaften veranstaltet, teils nach Belgien, teils nach Deutschland. Er war — so kann man sagen — eine feste Hoffnung der belgischen sozialistischen Partei. Auch heute noch (insbesondere angesichts des Regenerations des uns von Deutschland bis länger) nötigen einem die Gedankenänge de Mans in seinem neuen Buche großen Respekt ab, obwohl sie sich auf einer Ebene bewegen, die wir in vieler Beziehung mit sehr harten kritischen Anmerkungen versehen möchten. Das Buch will eine Art „sozialistische Biographie“ des Verfassers sein und ist daher viel im 30-Jahre geschrieben. Das Ziel des Buches soll nach dem Willen des Verfassers die „Herbeiführung der wirtschaftlichen Demokratie“ sein, zugunsten eines „industriellen psychologischen Sozialismus“, der sich selbstständigen Aufgaben stellt und die menschlichen Ursachen der Wirtschaftsentwicklung wie auch den Klassenkampf angreift. Das „Rütteln an den Grundsteinen des Marxismus“ hat bei de Man der Weltkrieg bezeugt. Man wird deshalb leicht geneigt sein, an — August Bäumig und seine Entwürfe zu denken. Wir möchten aber den Fall de Mans doch wesentlich anders bewerten. de Man ist zwar auch wie viele führenden Sozialisten und Gewerkschafter der Erde von dem Versagen der Arbeiter-Internationale 1914 in Bezug auf die Erhaltung des Völkervertrages schwer enttäuscht worden. Aber er hat doch in anderer, gewissermaßen „Reife“ seine Weltanschauung „nachgeschöpft“ als wandernde Redakteur und „Wortführer“. Zwei Jahre Ironie de Man nach dem Weltkrieg in Amerika herum, war dann bis 1922 wiederum Leiter des belgischen Arbeiterbildungsinstituts und hat sich seitdem von aller Menschlichen Tätigkeit zurückgezogen. Der Verfasser wünscht in seinem Vorwort, daß sein Buch zum „Arbeitsprogramm des Jungsozialismus“ werde. Nun, die sozialistische Jugend, aber auch die Theoretiker des Sozialismus haben seitlich Veranlassung, sich mit dem Buch auseinanderzusetzen. Es enthält eine Reihe interessanter und zum großen Teil auch trefflich-faktischer Darstellungen zu den Gedankenängen des „Sozialmarxismus“. Aber manchmal — so scheint uns, zumal de Man auch solche Thesen ein, die — seit länger Zeit offen stehen. Wir können und wollen in diesem Zusammenhang und nicht auf eine Einzelkritik der de Manischen Marx-Kritik eingehen, sondern möchten uns hinhaltend beschränken, das Buch zur einbezüglichen Lektüre zu empfehlen, wobei festlich — was in jeder Beziehung sich hingehen möchte — die fast kritische Einstellung des Lesers nicht fehlen darf. Leider läßt der an sich nicht zu reure Preis des 44 Seiten starken Buches von 14 bis 17 M., eine Anschaffung für die meisten unserer Leser nicht zu. Dafür sollten aber alle unsere Bibliotheken die Anschaffung durch unvers. Abrechnung „Bücher und Schriften“ vornehmen.

Die Arbeiterbewegung, ihre wirtschaftlichen und soziologischen Ursprünge und Wirkungen. Von Dr. Friedrich Ciosanoff. (Sozialwissenschaftliche Abhandlungen, 1. Heft.) Groß-Oktav. 140 S. Preis 4,50 M. 1925. Verlag G. Braun, Karlsruhe.

Jeden Referenten bei der Walfelder Messe das Buch außerordentlich willkommen sein, da es in einfacher Weise die Geschichte der Arbeiterbewegung behandelt. Im allgemeinen geht man bei der geschichtlichen Betrachtung der Arbeiterbewegung von dem Internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongress von 1889 in Paris aus. In dem 1. Kapitel „Zur Vorgeschichte der Arbeiterbewegung“ schildert Ciosanoff wie eigentlich der Grundgedanke der Arbeiterbewegung in das Jahr 1856 zurückreicht. Bereits damals hatten die Arbeiter des Staates Victoria in Australien den 21. April als Demonstrationstag für die Erzielung der achtstündigen Arbeitszeit festgesetzt. Mit welchem Erfolge ist in dem vorliegenden Buch nachzulesen. Auch in den Vereinigten Staaten in Amerika spielt die Vorgeschichte der Arbeiterbewegung eine wichtige Rolle. Am 1. Mai 1883 und früher am gleichen Tage 1888 für die Erringung des Achtstundentages demonstriert. Den dritten Wurf zum Beschluß des Pariser Kongresses gab ein Beschluß der französischen Gewerkschaften auf ihrem Kongress in Bordeaux 1888, der sozialistische Forderungen anstellte, darunter ebenfalls den Achtstundentag, für den nach Vorbereitungen am 1. Mai demonstriert werden sollte. Auch der amerikanische Gewerkschaftsbund hat im Dezember 1888 beschlossen, den 1. Mai 1890 als Demonstrationstag für den Achtstundentag festzusetzen, dem schließlich auf dem Pariser Kongress internationaler Charakter verfallen wurde. In der Folge schildert dann Ciosanoff die Auswirkungen der Beschlüsse des Pariser Kongresses, die Kämpfe der Arbeiter mit dem Unternehmerstand um die Erhaltung der Arbeiterbewegung und ihrer Forderungen, die Differenzen, die sich insbesondere zwischen Partei und Gewerkschaften in Deutschland daraus ergaben und die internationalen Differenzen, die auf dem verschiedenen Kongressen zu schließen versucht wurde. Im einzelnen wird dann noch die Arbeit der Walfelder Kongresse. Dem Schluß bildet das Kapitel „Walfelder und Dichtung“.

Edith Kohrath: „Thomas Münzer“. Tragedie in 5 Aufzügen aus der Zeit des großen Bauernkrieges. 144 Seiten, auf halbfreiem Papier, Broch. 2,50 M., geb. 3,50 M. Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin-Jessenstadt.

Ein junger neuer Arbeiterdichter tritt mit seinem ersten dramatischen Streifen an die Öffentlichkeit. Schon mehrfach ist die tragische Gestalt Thomas Münzers dramatisiert worden. In diesem Werke aber tritt das Volk als handelnde Person auf, von Münzers Hingebtheit gewedt. Das Werk stellt bis auf einige Szenen Massenszenen dar. Der Verfasser umreißt dramatisch die verschiedenen Elemente des großen Bauernkrieges in Thüringen. Die unerschrockenen Bauern, die armen Handwerker, die geschickten Stände der Kleinbürger, die Bergarbeiter; daß viele Elemente nicht zur revolutionären Einheit kamen, daß sie einander nicht im entscheidenden Augenblick, da die Führer, gleich ob Protokant oder Kothall, sich verbanden zu gemeinsamer Abwehr des revolutionären Ansturmes, ist die Tragik des Kampfes, bedeutet den Verlust der Schlacht bei Frankenhausen 1525. Münzer wird dargestellt als Wille zur Vereinigung jener unerschrockenen Volksteile und erfährt somit eine ganz neue historische Würdigung, die ihm bislang in dieser Form noch nicht geworden war. Die Tragedie umschließt den letzten Widerstandskampf Münzers, vom Rühlfinger Bürgerkriegsstand im Februar 1525 bis zum Tag der Schlacht bei Frankenhausen. Münzer und sein Volk sind voll inbrünstigen Glaubens an das kommende „tausendjährige Reich“, sie wollen es gründen. Wir erleben das gigantische Ringen, den Meinungsstreit jener sozialistischen Welt. Luther, Eidingen, Florian Geyer, Florian Weiser: ihre Anschauungen werden dem Leser im dramatischen Geschehen klar. Die Tragedie endet visionär: Münzer und wir, er und unsere Zeit! Noch immer harren wir der Erfüllung des Traumes der Menschen, den auch Münzer träumte: Glück, Freiheit und Recht! Noch ist sein Vermächtnis zu erfüllen. Dem Werke ist weite Verbreitung zu wünschen. Der allem sollte es in den Theatern aufgeführt werden an Stelle der manchen Stücke, die selbst von den Volkstheatern nicht beachtet sind.

Der „Kleberstein“ 1926 hat Herder-Verlag erarbeitet, um als literarischer Beitrag für das ganze Jahr Dienste zu leisten. Er enthält die Neuausgaben und die neuangelegten Werke des Jahres 1925, sowohl in von Bedeutung sind. Unter den Rubriken: Ebdne Literatur, Volksschriften, Klassiker, Jugendbücher, Literaturgeschichte, Kunst und Musik, Reisebeschreibungen, Geschichte, Lebensbilder, Religiöse Schriften, Erziehung, Philosophie, Kulturprobleme, Staats- und Wirtschaftswissenschaften, Nachrichten und Besprechungen und einem Verzeichnissverzeichnis sind mehrere hundert wertvolle Werke zur Auswahl hergegeben. Jede Umhandlung oder der Verlag Herder zu Freiburg i. Br. verleiht ihn unentgeltlich.

Jugend-Cleberstein, 7. Auflage. 350 bis 400 Tafeln. Zusammengeheft von August Albrecht. 176 Seiten. Preis: tariniert 0,50 M., in Ganzleinen 0,90 M. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin G.B.-61, Welle-Allianz-Platz 8.

Salamander Fußarzt
für empfindliche Füße
Der Schuh für Eisenbahner
Gepäckträger und Arbeiter

Salamander

